



Vorberatende Kommission

Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission 22.21.06 «III. Nachtrag zum Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge»	Aline Tobler Geschäftsführerin Parlamentsdienste Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 37 05 aline.tobler@sg.ch
Termin	Freitag, 2. Juli 2021 08:30 bis 13.10 Uhr	
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Kantonsratssaal	

St.Gallen, 19. Juli 2021

Kommissionspräsidentin

Margot Benz-St.Gallen

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Erwin Böhi-Wil, Inhaber Beratungsfirma
SVP	Bruno Dudli-Oberbüren, Transportversicherer
SVP	Karl Güntzel-St.Gallen, Rechtsanwalt
SVP	Ivan Louis-Nesslau, Doktorand, Geschäftsführer
SVP	Markus Wüst-Oberriet, Unternehmer
CVP-EVP	Andreas Broger-Altstätten, Fachkader Sachschaden Haftpflicht & Bau
CVP-EVP	Seline Heim-Andwil, Leiterin Bildung Bäuerin
CVP-EVP	Stefan Kohler-Sargans, Steuersekretär
CVP-EVP	Heidi Romer-Jud-Benken, Gemeindepräsidentin
FDP	Christian Lippuner-Grabs, Unternehmer
FDP	Arno Noger-St.Gallen
FDP	Robert Raths-Rorschach, Stadtpräsident
SP	Martin Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann, Betreiber Kleintheater
SP	Monika Simmler-St.Gallen, Assistenzprofessorin für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie
GRÜNE	Margot Benz-St.Gallen, Rechtsanwältin, <i>Kommissionspräsidentin</i>

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungsrätin Laura Bucher, Vorsteherin Departement des Innern
- Davide Scruzzi, Generalsekretär, Departement des Innern
- Christina Manser, Leiterin Amt für Soziales, Departement des Innern
- Adela Civic, Leitende Mitarbeiterin, Amt für Soziales, Departement des Innern

Weitere Teilnehmende¹

- Robin Bannwart, Politische Gemeinde Wattwil, Leiter Soziale Dienste (für Traktanden 1 und 2.1)

Geschäftsführung / Protokoll

- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Sandra Stefanovic, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkungen

Für die Kommissionsmitglieder sind die Sitzungsunterlagen in der Sitzungsapp² zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen³ sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes⁴ zu entnehmen.

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüssung und Information	4
2	Einführung und Vorstellung der Vorlage	5
2.1	Fachreferat	5
2.2	Fragen	5
2.3	Inhalt gemäss Botschaft	10
2.4	Fragen	12
3	Allgemeine Diskussion	14
4	Spezialdiskussion	18
4.1	Beratung Botschaft	18
4.2	Beratung Entwurf	23
4.3	Aufträge	37
4.4	Rückkommen	38
5	Gesamtabstimmung	38
6	Abschluss der Sitzung	38

¹ Nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GeschKR bezeichnet die Kommission den Beizug von Sachverständigen und Interessenvertretern. Ist ein Mitglied der Kommission mit dem Vorschlag nicht einverstanden, meldet es dies nach Erhalt der Einladung der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten.

² <https://sitzungen.sg.ch/kr>

³ <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

⁴ <https://www.admin.ch>

6.1	Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters	38
6.2	Medienorientierung	38
6.3	Verschiedenes	38

1 Begrüssung und Information

Benz-St.Gallen, Präsidentin der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrätin Laura Bucher, Vorsteherin Departement des Innern;
- Davide Scruzzi, Generalsekretär, Departement des Innern;
- Christina Manser, Leiterin Amt für Soziales, Departement des Innern;
- Adela Civic, Leitende Mitarbeiterin, Amt für Soziales, Departement des Innern;
- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste;
- Sandra Stefanovic, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste;
- Robin Bannwart, Politische Gemeinde Wattwil, Leiter Soziale Dienste (für Traktanden 1 und 2.1).

Seit der Kommissionsbestellung in der Junisession nahm die Kantonsratspräsidentin folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

- Simmler-St.Gallen anstelle von Hasler-Balgach.

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung vom 27. April 2021. Der vorberatenden Kommission wurden keine Unterlagen verteilt bzw. zugestellt.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission ein Fachreferat von Robin Bannwart zum Thema «Praxis, Herausforderungen und Neuerungen des Alimenteninkassos» hören. Robin Bannwart wird die Sitzung nach seinem Fachreferat verlassen, Fragen sind deshalb direkt im Anschluss an sein Referat zu stellen. Anschliessend erhält die Kommission eine Einführung in die Vorlage durch die zuständige Regierungsrätin. Danach führt sie eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion über die Vorlage. Anschliessend führt die vorberatende Kommission die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch.

Die Kommissionspräsidentin schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Einführung und Vorstellung der Vorlage

2.1 Fachreferat

Robin Bannwart: Ausführungen gemäss Präsentation Folien 1 – 10 (Beilage 7).

2.2 Fragen

Wüst-Oberriet: Sie haben ausgeführt, dass Sie mit einem Schuldner ein gutes Verhältnis aufgebaut haben, der anschliessend 30'000 Franken zurückbezahlt hat. Ich glaube, Sie machen ganz gute Arbeit. Grundsätzlich stimmt es mich aber wütend, wenn man in der Botschaft liest, dass ein Fünftel aller Schuldnerinnen und Schuldner ihren Schulden nicht oder nur teilweise nachkommen. Es liegt eine rechtliche Grundlage vor, diese zu bezahlen, ob man nun ein gutes Verhältnis hat oder nicht.

Können Sie uns ein praktisches Beispiel nennen, wie das Verfahren konkret abläuft, z.B. mit einer alleinerziehenden Person, deren geschiedener Ehepartner nicht bezahlt. Geht die Person nach dem ersten Monat, an dem sie kein Geld erhalten hat, auf die Gemeinde und sie machen eine Bevorschussung? Was braucht es dazu? Und wie geht es weiter, wenn Sie eine Bevorschussung machen? Gehen Sie dann automatisch ins Inkasso oder warten Sie ab? Achten Sie auf ein gutes Verhältnis mit dem Schuldner?

Robin Bannwart: Es kommt z.B. die/der Alimentengläubiger/in zu uns. In der Regel kommen die Leute eher, wenn die Zahlungen bereits seit einigen Monaten ausstehend sind. Der Gang zum Amt erfolgt nicht bereits, wenn eine einzelne Zahlung nicht geleistet wurde. Was zum jetzigen Zeitpunkt als Minimum erfüllt sein muss gemäss Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge (sGS 911.51, abgekürzt GIVU). ist eine Inkassobemühung von dieser Person. In der Regel ist das ein eingeschriebener Brief an den Alimentenschuldner zur Ankündigung von Inkassomassnahmen. Der Inhalt ist dafür nicht vorgegeben. Wenn das der Fall ist, prüfen wir das Gesuch. Beim reinen Inkasso braucht es wesentlich weniger Unterlagen als bei der Bevorschussung. Es besteht auch die Möglichkeit, die Kinderalimente bevorschussen zu lassen. Dazu braucht es die gesamte Einkommens- und Vermögenssituation, damit wir die monatlichen Beträge bevorschussen können. Beim reinen Inkasso reichen die persönlichen Angaben, Unterhaltstitel sowie die Inkassobemühung aus.

Nachdem wir den Inkassoauftrag übernommen haben, schreiben wir die Schuldnerin bzw. den Schuldner umgehend mit der gemachten Berechnung über sämtliche offenen Posten an. Dies variiert meistens von dem, was die Alimentengläubigerin angibt, weil die Indexierung oder die Altersanpassung vergessen ging. Üblicherweise erhöhen sich die Unterhaltsbeiträge mit sechs und zwölf Jahren. Diese Dinge gehen meistens vergessen, wie auch Familienzulagen, die gar nicht erst eingefordert wurden usw. Anschliessend geht man auf die Schuldnerin bzw. den Schuldner zu. Es handelt sich dabei nicht um einen freundlichen Brief, mit der Bitte um Zahlung, sondern es ist die Aufforderung, dass man zahlen muss, da man verpflichtet ist und die Erwartung eines Abzahlungsvorschlags für die Alimentenrückstände.

Wüst-Oberriet: Muss für die Unterhaltsbevorschussung das ganze Vermögen offengelegt werden? Kommt die Person auf die Gemeinde und man startet drei Monate rückwirkend

die Bevorschussung? Was braucht es für die Initiierung des Inkassos? Wenn Sie die Bevorschussung machen, läuft dann automatisch auch das Inkasso oder muss dann noch jemand das Inkasso anstossen? Die Gemeinde ist ja bemüht, dass das Geld zurückkommt, denn sie gibt es der betroffenen Person.

Robin Bannwart: Man muss die gesamte Einkommens- und Vermögenssituation darlegen, anhand dieser wird berechnet, ob jemand Anspruch auf die Bevorschussung hat. Es besteht auch die Möglichkeit, dass nur ein Teil der Forderung bevorschusst wird. Ein Konkubinatspartner, der im gleichen Haushalt wohnt, wird auch bei der Einkommenssituation berücksichtigt. Diese Bevorschussung gilt für Menschen, die sie auch nötig haben.

Wenn wir als Gemeinde bevorschussen, wird das Inkasso gleichzeitig gestartet. In dem Moment, in dem wir die Bevorschussung machen, geht diese Forderung per Subrogation gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SR 210, abgekürzt ZGB) direkt an uns über und wir erhalten alle Ansprüche an dieser Forderung. Deshalb hat man im GIVU vorgeschlagen, dass es keine Abtretung dieser Forderung mehr braucht. Diese Abtretung findet von Gesetzes wegen statt, eine Legalzession, und diese Forderung geht an uns weiter. Deshalb haben wir als Gemeinde auch ein grosses Interesse daran, dies so schnell als möglich einzufordern.

Dudli-Oberbüren: Kann man zum Inkasso und zur Alimentenbevorschussung einen fixen Ablauf definieren, d.h., dass es zuerst zu einer Inkassohilfe und dann zu einer Alimentenbevorschussung kommt?

Robin Bannwart: Das Gesuch wird in der Regel auf Bevorschussung gestellt. Es kommt selten vor, dass jemand lediglich ein Inkassogesuch stellt, ausser es handelt sich um einen Unterhaltsbeitrag, der nicht bevorschusst werden kann, wie die Ehegattenalimenten. Man könnte es dieser Person theoretisch vorschlagen, aber das Problem ist, dass dieser Person die Unterhaltsbeiträge im Moment fehlen und dann könnten wir Gefahr laufen, dass diese Person sich an die Sozialhilfe wenden müsste. Das gilt es zu verhindern, deshalb gibt es in der Regel keinen Inkassovorlauf seitens der Gemeinde. Der Inkassovorlauf besteht seitens der Alimentengläubigerin bzw. des Alimentengläubigers selber.

Böhi-Wil zu den Inkassomassnahme Arrest und Sicherstellung: Diese kommen offensichtlich selten vor. Wer kann diese Massnahmen veranlassen und welche Rechtsmittel hat der Betroffene gegen solche Entscheide?

Robin Bannwart: Der Arrest wird von der Gemeinde gegenüber dem Gericht veranlasst. Das Gericht entscheidet. Es gelten die ordentlichen Rechtsmittel. Das genaue Rechtsmittel kenne ich nicht auswendig, aber es muss dann schnell gehen. Was wir bei Arresten regelmässig beantragen, ist, dass die aufschiebende Wirkung entzogen wird. Es ist manchmal Gefahr im Verzug. Zum Teil muss man sogar den jeweiligen Richter anrufen, denn, wenn diese Forderung bzw. diese Freizügigkeitsleistung ausbezahlt wird, setzt sich der Schuldner manchmal am gleichen Tag noch in den Flieger ins Ausland ab.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Können Sie mir nochmals den Unterschied zwischen Arrest und Sicherstellung erklären? Sind Sie persönlich mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zufrieden oder finden Sie, man müsste noch nachbessern?

Robin Bannwart zum Unterschied zwischen Arrest und Sicherstellung: Die Sicherstellung richtet sich an zukünftige Forderungen und der Arrest an vergangene, ausstehende Forderungen.

Ich bin mit Entwurf grösstenteils zufrieden. Ich war Mitglied der Arbeitsgruppe, die ihn vorbereitet hat, weshalb ich etwas befangen bin. Ich hätte mir persönlich gewünscht, dass wir als Fachverband der St. Gallische Konferenz der Sozialhilfe (KOS) bereits auf Gesetzes-ebene erwähnt wären, dass man uns z.B. den Auftrag erteilt und dies auf Gesetzes-ebene festgehalten ist.

Broger-Altstätten: Sie haben ausgeführt, dass auch der Schuldner an die Gemeinde gelangen kann, um zu erfahren, wie viel Unterhaltsbeitrag er zu bezahlen hat. Es könnte also theoretisch sein, dass der Gläubiger dies bei der Gemeinde A und der Schuldner bei der Gemeinde B macht. Besteht diesbezüglich ein Lead bei einer der beiden Gemeinden, sich zu diesem Thema zu äussern. Wie ist der Ablauf bei solchen Fällen?

Robin Bannwart: Für das Inkasso ist Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Gläubigers zuständig. Oftmals ist es so, dass die Schuldnerin bzw. der Schuldner nicht am gleichen Ort wohnen. In aller Regel meldet diese/dieser sich bei seiner Wohngemeinde. Wenn wir aber z.B. das Inkasso bereits machen oder in der Vergangenheit gemacht haben, wird er/sie sich, wenn eine gewisse Beziehung besteht, bei uns melden. Es gibt aber auch solche Personen, die einfach so anrufen, weil sie ihre Pflicht erfüllen wollen und nicht wussten, wie viel noch ausstehend ist. Eine Person hat mich beispielsweise jährlich im Januar angerufen und nach der Berechnung seiner offenen Schulden gefragt. Ansonsten kommt das von Seiten Schuldnerin bzw. Schuldner nicht sehr oft vor. Dabei handelt es sich um Personen, die bezahlen wollen und deshalb ist es ein guter Dienst, wenn man ihnen sagt, wie viel es ausmacht.

Noger-St.Gallen: Das Regelwerk im Bereich des Sozialen ist eindrücklich. Die Ausführungen von Robin Bannwart waren interessant zu hören, wie es abläuft, das bestärkt das Verständnis.

Zum folgenden Satz auf Seite 6 der Botschaft: «Weiterhin nicht mit Inkassohilfeleistungen unterstützt werden indes Personen, wenn die verpflichtete Person sich in einem Land befindet, mit dem kein Abkommen besteht.»: Offenbar war das in der Vernehmlassung auch Thema und man befand, dass das auch nichts bringen würde. Das Ergebnis in Fällen, in denen man es vielleicht doch versucht hat, war offenbar negativ. Um welche Länder halt es sich? Gibt es viele solche Fälle oder kann man das wirklich vernachlässigen? Aus gesetzgeberischer Sicht finde ich es eigenartig, wenn man sich in einem Teil völlig verabschiedet.

Bannwart Robin: Die Grundlage momentan ist das New Yorker-Übereinkommen (Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, SR 0.274.15). Es gibt gewisse Länder oder z.B. Provinzen in Kanada, die das ratifiziert haben. Ich habe schon lange kein Auslandinkasso mehr gemacht, meine Erfahrung ist, dass es nur bei Ländern mit ähnlich hohem oder etwas tieferem Lebensstandard wie in der Schweiz, etwas bringt. In Ländern mit tieferem Grundeinkommen ist es wahnsinnig schwierig. Wenn jemand z.B. 1'000 Franken monatlich verdient und 1'000 Franken Alimente bezahlen

sollte, ist das kaum möglich. Es gibt Ländern, von denen gar nichts zurückkommt. In anderen Ländern, wie z.B. Australien, wird man hingegen sogar zu den Gerichtsverhandlungen eingeladen. Die bevorschussten Alimente können im Moment nicht vollumfänglich über das New Yorker-Übereinkommen eingefordert werden. In diesen Tagen gab der Bundesrat eine Antwort auf einen parlamentarischen Vorstoss, dass das neue Hager-Übereinkommen allenfalls ratifiziert werden soll. Wenn von Seiten des Parlaments ein Vorstoss kommen sollte, um einen Gesetzesentwurf zu entwickeln, würde das die Arbeit im Auslandinkasso erleichtern, unter anderem auch bei den Bevorschussten. Es sind schon rund 50 Staaten Mitglied und es werden immer mehr. Daher gehe ich davon aus, dass wenn es diese Ratifizierung auf Bundesebene geben sollte, das Auslandinkasso noch etwas mehr zunehmen wird. Es ist eine Tatsache, dass in gewissen Ländern die Chance relativ klein ist, Geld einzufordern.

Güntzel-St.Gallen zu Folie 7: Was ist mit «PartG» gemeint?

Robin Bannwart: Es handelt sich um das Partnerschaftsgesetz (SR 211.231, Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare betreffend eingetragenen Partnerschaften).

Wüst-Oberriet: Wenn Sie eine Unterhaltsbevorschussung machen, müssen Sie relativ viel prüfen. Ich verstehe nicht ganz, wieso es noch eine umfangreiche Prüfung benötigt. Wieso braucht es das? Hierzu gibt es einen Gerichtsentscheid, der festlegt, wie viel Alimente bezahlt werden muss. Wenn diese nicht bezahlt werden, müssten Sie diesen Betrag übernehmen und bevorschussen, anschliessend läuft dann das Inkasso.

Sie haben erwähnt, dass wenn es so weit sei, die Gemeinde das Inkasso selber startet. Jetzt ist es noch so, dass man die Forderung an die Gemeinde abtreten muss. Ich schliesse daraus, dass das anschliessend beim neuen Gesetzesentwurf nicht mehr der Fall sein wird? Aber was heisst das, wenn man die Forderung nicht mehr abtreten muss? Ist dann die Gemeinde nicht mehr daran interessiert, dass das Geld zurückkommt?

Robin Bannwart: Die Abklärungen müssen so umfangreich sein, weil es sich um eine Bevorschussung handelt und weil es Gemeinde- bzw. schliesslich Steuergelder betrifft, die den entsprechenden Personen zufließen mit dem Risiko, dass man diese Gelder nie zurückerhält. Es ist im GIVU so vorgesehen, welche Unterlagen man einreichen muss. Ich nehme an, dass der Grund war, weil es sich um Steuergelder handelt und diese Bevorschussung nur Leuten zukommen soll, die auch Anspruch darauf haben.

Wüst-Oberriet: Geht es bei der Abklärung um die Höhe der Forderung oder geht es darum, mit welchem Schuldner man es zu tun hat? Die Forderungshöhe ist ja vorgegeben.

Robin Bannwart: Es gibt eine Maximalgrenze der Bevorschussung, die liegt bei knapp 1'000 Franken, alles was darüber ist, wird nicht bevorschusst. Die Abklärung liegt bei der Gläubigerin bzw. dem Gläubiger, welche Einkommen und Vermögen diese bzw. dieser hat. Das hat nichts mit der Schuldnerin bzw. dem Schuldner und dessen Verhältnissen zu tun. Auch der Unterhaltsbeitrag wird nicht abgeändert. Für alles, was über dem bevorschussten Betrag liegt, machen wir das Inkasso selbstverständlich auch. Wir machen das Inkasso für den gesamten Betrag, es ist einfach nur ein Teil, der diese Person erhält, auch wenn die Schuldnerin bzw. der Schuldner nicht bezahlt.

Kommissionspräsidentin: Es gibt finanziell gut gestellte Gläubigerinnen bzw. Gläubiger, die aber trotzdem eine Alimentenforderung haben und diese sollen nicht bevorschusst werden.

Wüst-Oberriet: Sie haben erwähnt, dass wenn die Gemeinde das Inkasso macht, die Gläubigerin bzw. der Gläubiger die Forderung an die Gemeinde abtreten. Ich höre heraus, dass das beim neuen Gesetzesentwurf nicht mehr so sein soll. Welche Auswirkungen hat das? Wieso ist das so?

Robin Bannwart: Es hat eigentlich keine Auswirkungen. Es steht jetzt noch im GIVU, dass man eine Abtretung der Forderung macht. Für bevorschusste Forderungen ist diese Abtretung aber nicht nötig, weil diese bereits vom Gesetz her auf uns übertragen wird. In Art. 289 Abs. 2 ZGB ist geregelt, dass, wenn wir Vorschüsse leisten, diese Forderung automatisch mit allen Rechten und Pflichten auf uns übertragen wird. Deshalb handelt es sich um ein Wort, das es im Gesetz nicht mehr braucht, weshalb es herausgestrichen werden kann. Es gibt Gemeinden, die diese Abtretungserklärung immer noch verlangen. Ich mache das schon lange nicht mehr, weil es das nicht braucht. Auch vor Gericht muss man das nicht ausweisen. Faktisch gibt es keine Veränderung, es besteht einfach ein Dokument weniger zum Ausfüllen.

Noger-St.Gallen: In Art. 1 der neuen Formulierung ist festgehalten, dass die Gemeinden eine Fachstelle für innerstaatliche Inkassohilfe bezeichnen werden. Ich stelle mir das ähnlich wie beim Datenschutz vor, man kann auch für mehrere Gemeinden eine Fachstelle bezeichnen. Es steht: «... sie können den Betrieb durch Vereinbarung gemeinsam regeln oder die Aufgaben mit Leistungsvereinbarung einer privaten Organisation übertragen.» Gibt es Beispiele für solche private Organisationen? Welcher Art sind diese? Muss ich mir dazu einen Inkassohai vorstellen?

Robin Bannwart: Meines Wissens sind die meisten Inkassostellen bei den jeweiligen Gemeinden angesiedelt. Im Rheintal gibt es einen Zusammenschluss aus drei bis fünf Gemeinden, die das einem Verein übertragen haben, der das für die Gemeinden gemeinsam überregional vornimmt. Ich habe keine Kenntnis, ob es an Private übertragen ist. Ich persönlich würde das nicht machen.

Noger-St.Gallen: Dann wird das Amt von den privaten Inkassofirmen Kenntnis haben, die involviert sind? Dann handelt es sich hierbei nur um eine vorsorgliche Bemerkung im Gesetz.

Kommissionspräsidentin: Ich weiss, dass die Stadt St.Gallen einen Teil des Alimenteninkassos an eine Beratungsstelle ausgelagert hat.

Simmler-St.Gallen: Man stolpert im Gesetzesentwurf über die Verbindlichkeit der Richtlinien, nur schon, weil es juristisch so umständlich formuliert ist. Hier geht es darum, ob dies alle Gemeinde wollen oder wie viele Gemeinden es wollen. In der Praxis bestehen grosse Unterschiede zwischen den Gemeinden. Gibt es viele Streitpunkte, bei denen man sich nicht einig ist und das nicht verbindlich erklären möchte, oder ist das mehr so gedacht, dass es die meisten Gemeinden ähnlich machen und man sich hier schon einig wird?

Robin Bannwart: Ich kann es nicht zu 100 Prozent beurteilen. Ich weiss nicht, wie viele Rückmeldungen zu diesem Vorschlag kamen. Ich stelle fehlendes Fachwissen fest; wenn eine Gemeinde zwei oder drei Alimentenfälle im Jahr hat, ist es schwer, dieses Fachwissen zu erarbeiten. In diesem Fall ist es gut, wenn eine Stelle besteht, die flankierende Massnahmen unternimmt, damit eine gewisse Einheit besteht und auch, dass man die jeweilige Person unterstützen kann. Themen wie Arrest, Sicherstellung, Strafantrag usw. sind ziemlich umfangreich und anspruchsvoll für jemanden, der das nur zwei Mal im Jahr macht und nebenbei beispielsweise noch das Einwohneramt leitet. Es braucht diese Stelle, um dies zu vereinheitlichen und mit Richtlinien einen Rahmen vorzugeben. Wie bereits erwähnt, haben wir ein umfangreiches Handbuch der Alimentenhilfe, das man auf der Website der KOS abrufen kann und sicher auch rege genutzt wird. Aber es hat weniger Verbindlichkeit. Deshalb glaub ich, dass eine solche Verbindlichkeit wie bereits bei der Sozialhilfe, bei dem unsere Richtlinien von der Regierung als verbindlich erklärt wurden, hilfreich für die Einheit ist und den Wettbewerb unter den Gemeinden verhindert. Es ist wichtig, dass es diesbezüglich alle Gemeinden gleich handhaben. Es wird individuelle Detailfragen geben, dass man es unterschiedlich bearbeitet, aber der Rahmen sollte gleich sein.

Wüst-Oberriet: Die Bevorschussung ist nicht 1:1 die Übernahme der Alimente, sondern man schaut, wie vermögend die Gläubigerin bzw. der Gläubiger ist. Besteht dazu ein Regelwerk oder ein Gesetz? Worauf stützt man sich hier ab? Wer definiert, wie vermögend die Gläubigerin bzw. der Gläubiger sein muss, dass diese bzw. dieser 10 oder 20 Prozent dieser Bevorschussung erhält? Müsste hierzu nicht auch etwas im Gesetzesentwurf stehen? Müsste man das nicht vereinheitlichen oder macht das einfach jede Gemeinde nach ihren Richtwerten?

Robin Bannwart: In Art. 4^{bis} ff. GIVU wird sehr detailliert dargelegt, welches diese Bedingungen sind. In der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge (sGS 911.511, Verordnung zum GIVU) bestehen noch ergänzende Ausführungen, z.B. die periodische Überprüfung. Der Anspruch auf Bevorschussung wird jährlich überprüft. Einkommen und Vermögen der Person können sich verändern, die Situation kann sich verändern, es kann sein, dass jemand neu einen Konkubinatspartner hat, der neu in die Wohnung eingezogen ist usw., was Auswirkungen hat auf die Höhe der Bevorschussung.

Die Kommissionspräsidentin dankt Robin Bannwart und verabschiedet ihn.

2.3 Inhalt gemäss Botschaft

Güntzel-St.Gallen: Ich möchte keine Grundsatzdiskussion vom Zaun reissen. Art. 52 und 53 GeschKR sagen relativ klar, wer beigezogen werden kann. In Art. 53 heisst es: «Im Übrigen beschränkt sich der Beizug von Mitarbeitenden der Staatsverwaltung, von sachverständigen Interessenvertretern auf die Befragung. In der Regel verlassen sie die Kommissionssitzung nach der Befragung.» Es besteht die Möglichkeit gemäss Art. 53 Abs. 1: «Sachbearbeiter haben beratende Stimme. Sie können den Kommissionsberatungen folgen soweit sie die Vorlage bearbeitet haben.» Damit möchte ich die Frage stellen, in welchem Bezug Christina Manser und Adela Civic hier anwesend sind? Ich beanstande heute nicht die Praxis, dass nebst der Regierungsrätin auch der Generalsekretär immer dabei ist.

Kommissionspräsidentin: Ich hätte von Ihnen erwartet, dass Sie das im Vorfeld einbringen, wenn Sie mit dem Beizug von diesen Personen gemäss Einladung nicht einverstanden sind.

Regierungsrätin Bucher: Es ist üblich, dass das zuständige Mitglied der Regierung mit einer Delegation an den vorberatenden Kommissionssitzungen teilnimmt. Das haben wir bis jetzt immer so gemacht. Meines Wissens ist auch die Anwesenheit der zuständigen Vorsteherin bzw. des zuständigen Vorstehers Pflicht und ich bin sehr gerne hier. Die Kommissionsarbeit finde ich eines der Highlights meiner Tätigkeiten. Nicht nur, weil ich vorher als Kantonsrätin auf der anderen Seite sass, sondern weil der Austausch mit Ihnen extrem wichtig und wertvoll ist. Von Seiten des Departementes sind diese Personen aus folgenden Gründen anwesend: Beim Generalsekretär unseres Departementes laufen alle Kantonsrats- und Regierungsgeschäft über den Tisch. Er war massgeblich an der Erarbeitung der Botschaft beteiligt. Er wird auch im Nachgang die Bereinigung des Protokolls usw. koordinieren. Deshalb ist es bei uns Praxis, dass er an den Kommissionssitzungen jeweils teilnimmt. Das Amt für Soziales hatte den Lead bei dieser Vorlage, die Amtsleiterin Christina Manser war auch beim Steuerungsausschuss des Projekts dabei. Das Amt für Soziales ist ein sehr grosses Amt mit mehreren Abteilungen. Adela Civic ist die zuständige Mitarbeiterin, die die Vorlage geschrieben und das ganze Projekt aufgegleist hat und die Projektgruppe geleitet hat. Die Projektgruppe war zusammengesetzt aus Vertretern der Verwaltung wie auch aus Vertretern der Vereinigung der St.Galler Gemeinpräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), Robin Bannwart hat seine Teilnahme erwähnt. Adela Civic kann sicher auch die Detailfragen am besten beantworten.

Wir werden deshalb auch das Einführungsreferat aufteilen. Ich werde eine generelle einleitende Einführung machen, anschliessend wird die Amtsleiterin etwas detaillierter auf die Vorlage eingehen. Wir halten das bei unseren Vorlagen immer so. Dieses Vorgehen hat sich sehr bewährt und ich hoffe, dass das auch im Sinne der Kommission ist.

Güntzel-St.Gallen: Ich habe es verstanden und nehme es zur Kenntnis.

Ich finde es etwas problematisch, wenn einen Experte beigezogen wird, um etwas vorzustellen und man diesen anfragt, ob er mit der Gesetzesvorlage einverstanden sei oder nicht. Das gehört ganz klar nicht in diese Befragung, selbst wenn offenbar neue Tendenzen in der Gesetzgebung bestehen, bei denen die Regierung oder die Departemente gewisse Gruppierungen beiziehen. Die VSGP wurde in der Botschaft erwähnt. Für mich ist es nicht fair, auch gegenüber der eingeladenen Person, dass er zur Gesetzesvorlage Stellung nehmen sollte – das ist die Aufgabe der Kommission. Das hat mich gestört und ich bitte Sie künftig, sich auf technische und praktische Fragen zu begrenzen.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann zu Güntzel-St.Gallen: Sie haben mich direkt angesprochen. Wenn Sie vor mir gesessen wären, hätten Sie mein Augenzwinkern gesehen. Natürlich ist es nicht unsere Aufgabe, ihn zu fragen, wie er das Gesetz findet. Ich finde Ihre Bemerkungen über die anwesenden Expertinnen und Amtsleiterinnen nicht ganz in Ordnung. Ich finde es super, dass wir heute so viele Expertinnen hier haben.

Kommissionspräsidentin: Ich gehe davon aus, dass wir mit dieser Besetzung alle einverstanden sind.

Regierungsrätin Bucher: Ausführungen gemäss Präsentation Folien 1 – 7 (Beilage 8)

Christina Manser: Ausführungen gemäss Präsentation Folien 8 – 13 (Beilage 8)

2.4 Fragen

Güntzel-St.Gallen eine Grundsatzfrage zur Hierarchie bzw. des Föderalismus: Haben die Kantone dies bereits überprüft? Nicht nur an diesem Fall, sondern hier ist es mir aufgefallen. Eine Bundesverordnung zwingt nun offenbar die Kantone, ihre Gesetze oder Erlasse anzupassen. Ist das richtig im Sinne, dass die Kantone über Bundesverordnungen gezwungen werden die Gesetze anzupassen?

Zur Vernehmlassung: Ich kann nicht sagen, es sei falsch, wenn man weitere Personen beizieht. Es heisst, man habe die VSGP und KOS beigezogen bei diesem Projekt. Das heisst, es handelt sich um einen weitergehenden Beizug als nur eine Vernehmlassung? Wurde das im Kanton St.Gallen über die Regierung einmal so bestimmt? Entscheidet hier jedes Departement selber wer beigezogen wird? Ich habe die Mitteilung erhalten, dass es darum geht, dass in einer anderen grösseren Revision eines Gesetzes eine Delegation der VSGP mit Mitarbeitern des entsprechenden Departements die Vernehmlassungen, die eingegangen sind, geprüft und beurteilt hat. Nach welchen Kriterien gibt es verschiedene Gewichtungen dieser Mitbestimmung und Mitgestaltung von neuen Vorlagen oder Erlassen?

Regierungsrätin Bucher: Es handelt sich um eine übergeordnete Frage.

Wir arbeiten in allen Departementen bei Gesetzgebungsprojekten meist mit einem Projektauftrag und einer Projektorganisation. In diesem Fall haben wir eine Projektorganisation aufgebaut, bei der ich als Auftraggeberin aufgeführt war, dazu gibt es einen Lenkungsausschuss, der den Fortschritt des Projekts überwacht, die Aufträge auslöst, am Schluss auch das Projekt abnimmt und die weiteren Projektschritte genehmigt. Dieser Lenkungsausschuss war zusammengesetzt aus dem Departement des Innern, der VSGP und der KOS. Das war eine gemeinsame Organisation, aber ich hatte den Vorsitz. Darunter gab es eine Projektgruppe. Der Lenkungsausschuss ist die strategische Ebene, die Projektgruppe die fachliche Ebene. Die Projektgruppe war zusammengesetzt aus Adela Civic, Robin Bannwart, als Vertreter der VSGP, und Pascal Stahel, einem weiteren Vertreter der Gemeinden. Er kommt von den Sozialen Diensten Oberrheintal der Stadt Altstätten. Diese Praxis, dass man die VSGP bei solchen Projekten miteinbezieht, hat sich sehr bewährt, weil es sich um eine konkrete Arbeit handelt, die auch konkret in den Gemeinden erbracht wird. Wir sind der Meinung, es ist überhaupt nicht zielführend, wenn wir uns vom Kanton irgendwelche Gesetzesänderungen oder Vorlagen überlegen, die VSGP nicht von Beginn an dabei ist und anschliessend findet sie unseren Vorschlag nicht gut.

Die Regierung arbeitet in vielen Bereichen sehr eng mit der VSGP zusammen und auch die einzelnen Departemente arbeiten sehr eng mit der VSGP zusammen, natürlich immer in Fragen, bei denen auch die Zuständigkeiten entsprechend sind. Die Inkassohilfe und die Alimenterbevorschussung ist eine Aufgabe der Gemeinden. Das ist ein Auftrag aus einem kantonalen Gesetz bzw. einer Bundesvorgabe. Die Gemeinden machen diese Aufgabe nicht freiwillig, sondern sie sind dazu verpflichtet. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist an die Gemeinden übertragen, deshalb war es uns wichtig, dass die Gemeinden auch von Beginn an dabei sind.

Zur Frage des Föderalismus: Ich muss Ihnen als Juristen nicht erklären, dass es Bundesaufgaben und kantonale Aufgaben gibt und entsprechend hat der Bund diese Bundesverordnung erlassen, die gewisse Vorgaben macht. Man muss das kantonale Recht nachvollziehen, damit es den Bundesvorgaben entspricht. Daran können wir nichts ändern. Wenn wir etwas ändern wollten, müssten wir eine Kompetenzzuweisung auf Stufe Bundesverfassung ändern.

Dudli-Oberbüren: Der Bundesrat ist die Exekutive und nicht die Legislative. Die Verordnung wird vom Bundesrat bzw. der Exekutive durchgegeben. Für mich ist es unverständlich, dass man eine Gesetzgebung über eine Verordnung der Exekutive von Seiten Kanton bzw. der Legislative des Kantons übernehmen muss.

Regierungsrätin Bucher: Ich möchte hier nicht in die Details gehen von juristischen Ausführungen zur komplexen Frage, was ein Gesetz im materiellen und formellen Sinn ist. Der Bundesrat hat die Inkassohilfeverordnung gestützt auf Art. 131 Abs. 2 sowie Art. 290 Abs. 2 ZGB erlassen. Dort hat die Legislative in einer sogenannten Delegationsnorm den Bundesrat beauftragt, diese Fragen in einer Verordnung zu regeln. Folglich gibt es im Kanton St.Gallen eine Vollzugsverordnung.

Romer-Jud-Benken: Wir finden es ein sehr spannendes Thema und insbesondere ich als Gemeindepräsidentin bin sehr daran interessiert, dass wir ein schlagkräftiges Gesetz ausarbeiten können. Ich weiss, wie schwierig es ist diese ganzen Gelder zurück zu erhalten, deshalb ist es wirklich wichtig, dass wir heute eine gute Gesetzesvorlage ausarbeiten können.

Zu Folie 4: Sie haben 7,5 bis 8,5 Mio. Franken Alimentenbevorschussung, die jährlich geleistet werden, erwähnt. Davon sind die Hälfte Auslagen der Gemeinden. Ist die restliche Hälfte grenzüberschreitende Inkassohilfe?

Regierungsrätin Bucher: Die Gemeinden haben jährlich durchschnittlich Ausgaben von 7,5 und 8,5 Mio. Franken für Alimentenbevorschussung. Diese Gelder fliessen effektiv. Zum Teil der Inkassohilfe haben wir keine Informationen zum Volumen, weder bei der kantonalen Fachstelle, die die internationalen Fälle betreut, noch bei den Gemeinden, welche die Inkassohilfe für nationale Sachverhalte leisten. Hierzu können wir also keine Angaben machen. Wir wissen aufgrund der Gemeinderechnungen aber, wie viel die Gemeinden jährlich für die Bevorschussung ausgeben. Dieser Betrag geht vollumfänglich zu Lasten der Gemeinden.

Dudli-Oberbüren: Sind diese 8 Mio. Franken netto oder brutto? Kann man davon ausgehen, dass durch das Inkasso auch wieder etwas zurückfliesst?

Regierungsrätin Bucher: Wir klären das ab und liefern das im Sinne einer Ausführung, ob diese 8 Mio. Franken netto oder brutto sind.⁵ Und falls es brutto wäre, würden wir auch

⁵ Vgl. Beilage 9.

versuchen, dazu eine Aussage zu machen, wie viel hier erfahrungsgemäss über alle Gemeinden betrachtet wieder zurückfliesst. Wir werden versuchen hierzu einen Prozentsatz zu nennen.

Wüst-Oberriet: Kann man sagen, wie viel von diesen rund 8 Mio. Franken wieder zurückfliessen? Es ist mir klar, dass das der Kanton nicht sagen kann, aber gibt es einen Richtwert aus den Gemeinden dazu? Fliesst eher ein kleiner oder ein grosser Teil zurück? Wenn es netto wäre, würde mich die Bruttozahl auch interessieren.

3 Allgemeine Diskussion

Noger-St.Gallen (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Speziell hilfreich war für mich die Lektüre der Erläuterungen der Ergebnisse der Vernehmlassung. Diese waren hilfreich, um die konkreten Veränderungen, die im Gesamtzusammenhang passieren, einzuordnen. Es entstand schon ein bisschen der Eindruck, dass letztlich die Gemeinden wesentlich an der Ausformulierung der konkreten gesetzlichen Regelungen beteiligt waren. Auf der anderen Seite entsteht für uns der Eindruck, dass so wirklich eine pragmatische, praxistaugliche Lösung gefunden wurde und das ist jetzt in diesem spezifischen Fall, wo wenig strategische und allgemeine Handlungsmöglichkeiten für den Kanton bestehen, wesentlich. Es scheint, wenn Personen, insbesondere der Schuldner oder die Schuldnerin im Ausland sind, eine Lücke zu sein. Man konnte nicht quantifizieren, wie viele Fälle das sind und wie gravierend es ist, wenn eine solche Lücke besteht. Grundsätzlich möchte ich nochmals sagen, dass es in einem gewissen Sinne störend ist, dass ein gewisser Teil der Hilfe hier nicht durchgesetzt werden kann.

Wüst-Oberriet (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Wir teilen die Auffassung der Regierung, dass die Unterhaltsbeiträge für Personen, die Anspruch darauf haben, und insbesondere für die Kinder eine oft existenzielle Bedeutung haben. Erschreckend ist, dass ein Fünftel der unterhaltspflichtigen Personen die Unterhaltsbeiträge gar nicht oder nur teilweise bezahlen. Da kommt die öffentliche Hand mit Unterhaltsbevorschussung ins Spiel, was wiederum in vielen Fällen zu Inkasso führt. Daher begrüsst die SVP-Delegation das Ziel der Bundesverordnung, dass überall in der Schweiz die gleiche, kompetente und effiziente Basisunterstützung bei den erforderlichen rechtlichen Schritten zur Geltendmachung der Unterhaltsbeiträge zur Verfügung steht. Auch finden wir richtig, dass aus gesellschaftlicher Sicht mit der Inkassohilfe sichergestellt wird, dass die verpflichtete Person – und nicht das Gemeinwesen – für die Unterhaltspflicht auskommt.

Daher macht es absolut Sinn, dass die gleiche Behörde sowohl für die Inkassohilfe wie auch für das Inkasso der von der öffentlichen Hand bevorschussten Unterhaltsbeiträge zuständig wird. Jedoch darf man sich schon auch hinterfragen, wie weit die Aufgaben des Staates in die Privatsphäre jedes Einzelnen gehen kann/muss/darf. In der grenzüberschreitenden Inkassohilfe, was sicherlich nicht das Hoheitsgebiet der SVP ist, würden wir es aber begrüssen, dass auch Länder ohne das New Yorker Abkommen unterstützt werden. Dies aber organisiert. Die SVP-Delegation ist nicht zufrieden damit, wie der Gesetzesentwurf initiiert wurde bzw. wie das Gesetz zu Stande gekommen ist, wie teilweise oberflächlich die Botschaft geschrieben ist und wie kurz vor Vollzug wir die Botschaft behandeln müssen.

Sailer-Wildhaus-Alt-St.Johann (im Namen der SP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die Botschaft ist klar und kurz, das ist gut so. Die Vorlage setzt die Vorgaben des Bundes zur Inkassohilfe um. Wir haben bis ins Jahr 2022 Zeit, dies umzusetzen. Es ist zu begrüßen, dass mit der KOS die kantonale Fachorganisation in die Erarbeitung des Entwurfs miteinbezogen wurde. Dass der Kanton für die grenzüberschreitenden Fälle zuständig ist, macht Sinn. Eine kantonal einheitliche Lösung im Bereich der Alimentenbevorschussung und des Alimenteninkassos ist nicht nur zu fördern, sondern für uns zwingend. Für die SP-Delegation wäre es sinnvoll, wenn die Richtlinien verbindlich wären und nicht mit der erwähnten Ausnahmeregelung im Art. 1^{quater} (neu) wieder leicht aufgeweicht werden. Wir haben hier das Gefühl, dass die VSGP stark Einfluss genommen hat. Wir stellen aber dazu keinen Antrag.

Die Scheidungsrate ist eine traurige Realität, aber nicht zu ändern. Wenn man liest, dass in den letzten zehn Jahren immer zwischen 37 und 40 Prozent der Ehen geschieden wurden, gibt das zwangsläufig Probleme, u.a. – dafür sind wir heute hier – mit den Alimentenzahlungen, die zum Teil ausbleiben, einseitig gekürzt werden oder verspätet ankommen. Erschreckend ist, wenn man liest, dass die Caritas schätzungsweise davon ausgeht, dass das es ein Fünftel aller Fälle betrifft. Das ist eine traurige Realität. Das stürzt das alleinerziehende Elternteil oft in grosse finanzielle Probleme und hier hilft das Gesetz dem schwächeren Part. Gut ist ebenfalls, dass die KOS eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton hat. Sie wird hälftig durch den Kanton und die VSGP finanziert. Auch das begrüßen wir. Wenn man die Vernehmlassungsantworten liest, sieht man im Grossen und Ganzen ein grosses Wohlwollen gegenüber dieser Vorlage. Verschiedene Punkte aus der Vernehmlassungen haben sogar im Gesetzesentwurf Platz gefunden und alle betroffenen Stellen wurden angefragt und involviert.

Romer-Jud-Benken (im Namen der CVP-EVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Beim Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge werden Menschen unterstützt, die Hilfe brauchen und die nicht oder nur schwer zu ihren gesetzlich zugesprochenen Vorschüssen oder elterlichen Unterhaltsbeiträge kommen. Mit dem III. Nachtrag zum Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge soll eine Vereinheitlichung aller Kantone in der Schweiz im Rahmen der Bundesverordnung geschaffen werden. Die CVP-EVP-Delegation anerkennt und begrüsst den Einbezug der Politischen Gemeinden und dem KOS in den vorliegenden Gesetzgebungsprozess und unterstützt die weiteren Präzisierungen bei grenzüberschreitender Inkassohilfe, Anspruchsvoraussetzungen sowie den unterstützenden Massnahmen durch eine geeignete Organisation.

Anspruchsberechtigte Personen sollen neu keinen Nachweis für Inkassoversuche mehr erbringen müssen. Dies wird seitens der CVP-EVP Delegation sehr begrüsst, schliesslich soll der Nachtrag über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge niederschwellig diejenigen Menschen helfen, die Hilfe brauchen. Oftmals wären viele Anspruchsberechtigte überfordert. Meist stehen die Parteien auch in einem schwierigen Verhältnis zueinander. Die CVP-EVP-Delegation anerkennt insbesondere den Einbezug der Gemeinden in den Gesetzgebungsprozess. Aufgrund dieses Einbezugs konnte ein guter Gesetzesentwurf ausgefertigt werden.

Benz-St.Gallen (im Namen der GRÜNE-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Weil ich nur im Rahmen der allgemeinen Diskussion einen Redebeitrag leiste, werde ich bereits inhaltlich ausführlicher. Wir begrüßen die Vereinheitlichung des Inkassohilferechts auf Bundesebene und unterstützen die vorgesehene Umsetzung auf kantonaler Ebene grundsätzlich.

Wir haben bereits in der Vernehmlassung darauf hingewiesen, dass im Gesetz im Ingress auf die Bundesverordnung Bezug genommen werden sollte. Nicht nur auf die ZGB-Artikel sondern auch speziell auf Art. 2 der Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (SR 211.214.32, abgekürzt InkHV). Dort ist vorgeschrieben, dass die Kantone eine Fachstelle bezeichnen müssen. Materiell hat in Zukunft die InkHV die grosse Bedeutung und nicht mehr das GIVU. Diese Anregung hat es leider nicht in die Vernehmlassung geschafft, aber ich bekomme sicher heute noch eine Antwort darauf.

Aus unserer Sicht ist es schade, dass die von der InkHV geschaffene Möglichkeit, auch Inkassohilfe für Verwandtenunterstützung oder ausserordentliche Beiträge für Kinderunterhalt in das Gesetz aufzunehmen, ausdrücklich verworfen wird. Die Antwort der Regierung, das sei nicht Regelungsbedarf, kann ich nicht nachvollziehen. Der Umfang der Inkassohilfe ist klar Teil der Vorlage und wird auch thematisiert. Der Einbezug der Verwandtenunterstützung und der ausserordentlichen Unterhaltsbeiträge – das sind solche, wie z.B. für eine Zahnbehandlung oder eine private Schule, die meistens eben nicht in einem Gerichtsentscheid festgelegt werden respektive es braucht einen speziellen Gerichtsentscheid dazu – wäre nicht kompliziert und würde die Inkassohilfe aus unserer Sicht vervollständigen. Es wäre vor allem auf Seiten der Gläubigerinnen ein Mehrwert.

Es ist sinnvoll, dass die Fachstellen weiterhin bei den Gemeinden verbleiben. Es gibt keinen Anlass in diesem Punkt alles auf den Kopf zu stellen. Neu können die Gemeinden aber das Inkasso nicht nur einer privaten Beratungsstelle, sondern irgendeiner privaten Organisation übertragen, also z.B. auch einer privaten Inkassofirma wie die Intrum AG oder die EOS Schweiz AG übertragen. Das halte ich für sehr bedenklich, denn private Inkassofirmen – da haben Sie vielleicht selber schon Erfahrung damit gemacht – gehen um einiges aggressiver vor als Beratungsstellen oder die Gemeinden, wie wir das vorhin von Robin Bannwart gehört haben. Sie suchen auch nicht das persönliche Gespräch zu den Schuldner, um Vereinbarungen abzuschliessen. Nicht, dass ich mich jetzt speziell für die Schuldner einsetzen möchte, aber oft sind die Schuldner auch nicht einfach zahlungsunfähig oder unwillig, sondern haben ein echtes Problem. So wie es die Gemeinden heute machen, geschieht es aus meiner Sicht mit Augenmass.

Es ist richtig und wichtig, dass dafür gesorgt wird, dass die Fachstellen der Gemeinden vom Kanton Hilfestellung bei der Umsetzung der InkHV erhalten. Mit Blick auf die KOS-Richtlinien in der Sozialhilfe kann ich verstehen, dass die Regierung damit ebenfalls die KOS beauftragen möchte. Sozialhilferichtlinien und Inkassorichtlinien sind jedoch nicht dasselbe. Es geht nicht um eine Harmonisierung der Leistungen, sondern um eine einheitliche Umsetzung des Bundesrechts. Es betrifft auch nicht dieselben Anspruchsgruppen. Die KOS muss sich dieses spezielle Fachwissen auch erst erarbeiten. Sinnvoller wäre es, damit die kantonale Fachstelle für grenzüberschreitende Inkassohilfe zu beauftragen. Dann hätten wir nämlich in dieser Sache nur zwei Zuständigkeiten und nicht drei.

Aber wir werden keinen Aufstand deswegen machen. Vielleicht erhalte ich heute noch mehr Argumente für eine nichtkantonale Organisation.

Die Zuständigkeit des Kantons bzw. des Amtes für Soziales für die grenzüberschreitende Inkassohilfe unterstützen wir.

Das Wichtigste zum Schluss: Wir begrüßen die Vereinfachung der Inkassohilfe für die Gläubigerinnen, indem sie neu selber keine Bemühungen mehr nachweisen müssen. Sie müssen also nicht noch einen eingeschriebenen Brief an den Schuldner schreiben oder schon eine Betreuung eingeleitet haben. Mehr Personen und auch mehr Kinder kommen so in den Genuss der Inkassohilfe. Ich frage mich aber, ob durch die Präzisierung, dass in Zukunft Inkassohilfe nur noch für Ansprüche gilt, die ab der Wohnsitznahme in der Gemeinde fällig werden, nicht Lücken entstehen, für die niemand zuständig ist. Wir haben heute von Robin Bannwart gehört, dass manchmal auch Gläubigerinnen zu ihm kommen, die sehr lange Ausstände haben, in Zukunft ist plötzlich niemand mehr für diese Ausstände von früher zuständig, weil die Gläubigerin vielleicht erst vor zwei Monaten in diese Gemeinde gezogen ist. Sie muss sich also gut überlegen, in welchem Moment sie zügelt.

Güntzel-St.Gallen: Es geht mir jetzt nicht primär um die Frage vom Einbezug der VSGP in dieser Vernehmlassung. Wir haben zwei Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten und einen Vertreter einer Stadtexekutive als Kommissionsmitglieder. Ich hoffe, dass diese Personen wissen, welche Kompetenzen die VSGP mit ihren Beschlüssen gegenüber den Gemeinden hat, unabhängig von der gesetzlichen Regelung in einem solchen Erlass oder in einer Verordnung. Das hat für mich bei diesen verschiedenen Bestimmungen durchaus eine Bedeutung. Ist es nur eine Empfehlung, die die VSGP macht, wenn sie etwas beschliesst oder sind die Gemeinden – ich brauche das Wort direkt – verpflichtet, wenn die VSGP mit einer Mehrheit oder einer Zweidrittelmehrheit geregelt hat?

Regierungsrätin Bucher: Wir haben uns bewusst dafür entschieden, die Botschaft relativ knapp zu verfassen, weil wir der Meinung sind, dass es eine technische Umsetzung ist. Wir haben uns auch dafür entschieden, dass wir die Vorgaben, die vom Bund kommen, pragmatisch umsetzen möchten, auch angesichts der kurzen Frist, die wir hierfür haben. Wenn man die erwähnten Fragen der GRÜNE-Delegation auch noch hätte anpacken wollen mit einer möglichen Ausdehnung auf weitere familienrechtliche Ansprüche, dann hätte das einen umfassenderen Prozess mit umfassenderen politischen Diskussionen gebraucht, die einfach angesichts der Kürze der Zeit so nicht möglich waren.

Zur Kritik bezüglich der privaten Beratungsstelle oder private Organisation: Im Art. 1 Abs. 3 (neu) gab es eine gewisse Änderung, das ist eigentlich eine redaktionelle Anpassung. Es steht auch in der Botschaft, dass man am Bestehenden nichts ändern will, man hat einfach präzisiert. Das ist sicher der entscheidende Punkt. Man kann nicht einfach eine private Organisation beauftragen, sondern es braucht eine Leistungsvereinbarung von der Gemeinde. In dieser Leistungsvereinbarung kann man auch oder wird man sogar gewisse Rahmenbedingungen festlegen müssen, um eben genau zu verhindern, dass es ein Inkasso-Hai ist, der diese Arbeit macht, und dass damit auch gewisse Beratungsleistungen selbstverständlich verbunden sein müssen. Ich traue den Gemeinden sehr zu, dass sie das beim Abschluss dieser Leistungsvereinbarungen entsprechend berücksichtigen werden.

Zur Rolle der KOS: Es wurde gesagt, dass Sozialhilfe nicht das Gleiche ist wie Inkassohilfe. Das ist richtig, aber die KOS hat sehr viel Erfahrung im Bereich der Inkassohilfe, genauso wie im Bereich der Sozialhilfe. Wir haben es gehört, die KOS – irgendwie weiss man das gar nicht so, mir war das auch nicht bewusst – kümmert sich eben nicht nur um die Sozialhilfe, sondern auch um alle weiteren Fachthemen, die rund um die Sozialhilfe angesiedelt sind. Dazu gehört auch die Inkassohilfe und wie gesagt, dieses 350-seitige Handbuch gibt es schon lange und das wird schon lange in der KOS erarbeitet. Das ist definitiv – nach Ansicht des Departementes und auch der Regierung – die richtige Stelle, die das machen könnte. Die kantonale Fachstelle hat das Fachwissen im Bereich der internationalen Übereinkommen und kümmert sich um diese Fragen, die ein bisschen anders gelagert sind. Darum meinen wir, dass die KOS die richtige Stelle ist, um diese Unterstützung anbieten zu können und auch diese Weiterbildungen anbieten zu können, wie sie das heute schon macht.

Zu den Fragen der Ausstände, dass diese erst ab Wohnsitznahme in einer Gemeinde bevorschusst respektive Inkassohilfe dafür geleistet werden können: Es ist natürlich klar, dass für diese Alimente, die die Zeit davor betreffen, auch bereits eine Gemeinde zuständig war. Ich sehe nicht, dass es hier eine Lücke geben würde. Diesen Betrag zieht man dann quasi mit und dieser ist dann auch gesamthaft fällig für diese Inkassohilfe und hier sprechen sich die Gemeinden untereinander sicher auch entsprechend ab.

Broger-Altstätten: Auf die Frage von Güntzel-St.Gallen – ich habe jetzt bewusst die Antwort von Regierungsrätin Bucher abgewartet, um zu schauen, ob allenfalls etwas zu dem Thema kommt. Ich wurde indirekt angesprochen als Mitglied der Exekutive der Stadt Altstätten. Diese Frage ist spannend, die haben wir vor fünf Jahren bereits in einer Kommission zum V. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (per 1. Januar 2018 in Kraft) gestellt. Güntzel-St.Gallen spricht konkret wahrscheinlich den Art. 1^{quater} Abs. 2 (neu) an. Grundsätzlich ist die VSGP ein wichtiger Partner in dieser Thematik, aber mindestens ein Teil der Räte als Gesamtes oder eine Mehrheit der Räte müssen dem dann auch noch zustimmen, damit es allgemeinverbindlich gemacht werden kann. Aber es ist bewusst so, dass gewisse Räte oder Gemeinden dann entsprechend überstimmt werden können.

4 Spezialdiskussion

4.1 Beratung Botschaft

Abschnitt 1.1 (Hintergrund)

Güntzel-St.Gallen: Auf S. 3 wird nochmals erwähnt, dass diese Verordnung vom Bund Ende 2019 erlassen wurde. Die Umsetzung muss per 1. Januar 2022 erfolgt sein. Wir sind nun relativ spät dran. Es muss wahrscheinlich wieder ein Gesetz in zwei Lesungen in der Septembersession durchgehen wegen der Referendumsmöglichkeit, auch wenn die SVP kein Referendum macht. Ist der Kanton St.Gallen der letzte Kanton bei der Umsetzung bzw. wie viele Kantone haben das bereits umgesetzt?

Regierungsrätin Bucher: Wir wissen leider nicht, wie der Stand in anderen Kantonen ist. Aber es ist so, dass wir relativ spät dran sind. Es ist aber nicht so, dass wir zwei Lesungen in einer Session machen müssen.

Abschnitt 1.3 (Bedeutung der Inkassohilfe)

Wüst-Oberriet zu 1.3 «Bedeutung der Inkassohilfe»: Auf der fünftuntersten Linie steht: «Wird Alimentenbevorschussung geleistet, erfolgt in der Regel auch Inkassohilfe.» Auf der nächsten Seite auf S. 5 oben im zweiten Absatz erster Satz steht: «Abzugrenzen ist die Inkassohilfe von der Alimentenbevorschussung.» Das verstehe ich nicht ganz, kann mir das jemand erklären? Das ist widersprüchlich.

Regierungsrätin Bucher: Ich habe das bereits im Referat am Anfang ausgeführt: Es ist eben nicht widersprüchlich, sondern es ist sowohl als auch. Es sind zwei verschiedene Instrumente, aber für den Fall, wenn eben Vorschusshilfe geleistet wird, wird die Gemeinde, weil es in ihrem ureigensten Interesse ist, immer auch Inkassohilfe zu leisten, weil sie die Gelder wieder eintreiben können will. Aber es ist natürlich auch möglich, dass nur Inkassohilfe geleistet wird, unabhängig davon, ob bevorschusst wird, oder nicht – vielleicht, weil kein Gesuch um Bevorschussung eingeht oder weil die betreffende Person die Kriterien nicht erfüllt, dass sie die Bevorschussung bekommen würde. Aber Inkassohilfe müssen die Gemeinden immer leisten, wenn sie ein Gesuch bekommen und bei der Bevorschussung gibt es Grenzen, darum sind das zwei verschiedene Instrumente, die aber auch kombiniert werden können und in der Praxis auch sehr oft kombiniert auftreten.

Abschnitt 1.5 (Kantonales Recht)

Güntzel-St.Gallen zum letzten Satz auf S. 4: «Der Begriff Fachstelle wird im geltenden kantonalen Recht aktuell nicht verwendet.» Heisst das, dass der Begriff Fachstelle vom Bundesgesetzgeber vorgegeben ist oder warum verwenden wir ihn sonst? Warum Fachstelle und nicht einfach «Stelle»? Ich gehe schon davon aus, dass eine Fachstelle fachlich kompetent ist, aber auch eine Stelle kann das sein. Diesen letzten Satz habe ich nicht ganz verstanden. Wenn dieser Satz richtig ist und es heute den Begriff Fachstelle im kantonalen Recht nicht gibt, warum haben wir nachher eine Fachstelle? Kommt das vom Bundesgesetz?

Regierungsrätin Bucher: Ja. Die Vorgabe ergibt sich aus Art. 2 Abs. 2 InkHV. Dieser lautet wie folgt: «Das kantonale Recht bezeichnet mindestens eine Fachstelle, die auf Gesuch hin der Person hilft, die Anspruch auf Unterhaltsbeiträge hat (berechtigte Person).»

Noger-St.Gallen: Güntzel-St.Gallen und ich befinden uns fast auf der Ebene der Redaktionskommission. Mir ist das Fachstellenthema auch aufgefallen und zwar im nicht der Revision unterstellten Art. 5 GIVU. In Abs. 2 steht: «Sie kann die Durchführung der Bevorschussung einer öffentlichen oder privaten sozialen Beratungsstelle übertragen.» Wenn wir bei Art. 6 den Begriff «Fachstelle» haben und hier «soziale Beratungsstelle», gibt es hier einen materiellen Grund, dass diese unterschiedlich heissen, oder wäre es eigentlich etwas, dass wir anschauen müssten, ob diese Termini anzupassen sind?

Abschnitt 2.1 (Zuständigkeit innerstaatliche Inkassohilfe)

Wüst-Oberriet zu S. 6, 3. Abschnitt oben: Hier geht es um die flankierenden Massnahmen. Hier steht: «Hierfür erarbeitet die Regierung oder eine von ihr beauftragte Organisation Richtlinien.» Mit der Organisation wäre KOS gemeint. Das würde bedeuten, dass die KOS allgemein-verbindliche Richtlinien erlassen kann. Ist das in unserem Sinn? Und wenn wir nicht die KOS nehmen, sondern eine andere Organisation, dann kann es sein, dass diese Organisation, die von der Regierung beauftragt wird, Vollmacht hat, Richtlinien

zu erlassen. Ich finde das einen heiklen Punkt. Wäre das nicht die Aufgabe der Regierung oder des Parlaments?

Regierungsrätin Bucher: Das ist richtig. Das ist das, was im neuen Art. 1^{quater} geregelt ist. Das ist angelehnt an eine bestehende bewährte Praxis oder Organisation, die wir im Bereich des Sozialhilfegesetzes auch haben. Dort gibt es die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), die von einer privaten Organisation sind, aber verbindlich sind in vielen Kantonen. Im Kanton St.Gallen sind sie nicht verbindlich, können aber für verbindlich erklärt werden nach den gleichen Voraussetzungen, die wir hier jetzt auch vorgesehen haben für die Richtlinien bezüglich Inkassohilfe. Das ist übrigens nicht etwas, dass es nur im Sozialhilferecht gibt, das gibt es z.B. auch im Bereich der Strassen-gesetzgebung. Da gibt es die Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS), die auch von einer privaten Organisation sind und die genauso verbindlich sind für die Bürgerinnen und Bürger. Es gibt eine entsprechende gesetzliche Grundlage, damit diese für verbindlich erklärt werden können.

Güntzel-St.Gallen: Das ist genau eines der Probleme der St.Gallischen Gesetzgebung. Vielleicht haben andere Kantone diese Probleme auch. Je länger je mehr übernimmt der Kanton St.Gallen teilweise schon in den Gesetzen; dort konnten sich die vorberatende Kommission teilweise noch dagegen wehren z.B. beim VI. Nachtrag zum Energiegesetz (22.19.09) mit den Normen und Merkblättern des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA). Nun hat es die Regierung einfach in die Verordnung übernommen. Es kann nicht sein, dass private oder andere Organisationen verbindliche Weisungen herausgeben können, die praktisch Gesetzescharakter haben. Das ist für mich ein Punkt, den ich ankünde, diesen im Rahmen der Umsetzung der drei Motionen zum Staatsverwaltungsgesetz (sGS 140.1) aufzunehmen. Es kann nicht sein, dass wir immer mehr –vor allem die Regierung – Drittorganisationen als massgebend bezeichnen. Die Fragestellung, ob man sie gleich bezeichnen soll oder nicht, können wir bei Art. 1^{quater} diskutieren. Aber wenn man es schon macht, will ich wissen, wer es ist und nicht einfach irgendjemand. Das Grundproblem ist in diesem Gesetz sehr typisch, unabhängig von der engen Verflechtung mit VSGP und KOS, dass man Drittorganisationen – Private oder zumindest nicht-staatliche – als massgebend bezeichnet. Das ist etwas, was unsere Gesetzgebung stark verwässert und den Begriff Gesetzgebung nicht mehr verdient.

Wüst-Oberriet: Die VSGP und die KOS sind stark dabei, es macht den Eindruck nach einem einseitig gefärbten Gesetzesentwurf.

Raths-Rorschach: Die VSGP oder die SKOS/KOS geben Empfehlungen ab. Man kann dabei sein oder nicht. Die Stadt Rorschach ist einmal aus der SKOS ausgetreten, damit haben sie 2'000 Franken gespart, dabei aber auch den Support verloren. Dieser ist schon noch wichtig. Die Gemeinden sind in der VSGP; wenn eine Gemeinde das nicht will, muss sie nicht unbedingt dabei sein. Wichtig ist, was wir hier erarbeiten; dabei ging es um die Frage, ob es beim Kanton sein soll oder bei den Gemeinden bleiben soll. Für mich ist klar, dass die Aufgabe bei den Gemeinden bleiben soll. Dazu hat die VSGP und die Fachstellen mitgearbeitet. Ich kann voll und ganz hinter der Aussage von Güntzel-St.Gallen stehen. Aber auf der operativen Seite muss ich klar sagen, bin ich sehr dankbar, dass wir diese Hebel haben, mit denen wir arbeiten können.

Wüst-Oberriet zu Raths-Rorschach: Ich bedanke mich für das Votum, aber ich sehe es nicht ganz so. Wenn wir Art. 1^{quater} anschauen, dort steht klar, wie die Empfehlungen als Richtlinien aufgenommen werden und die sind dann allgemein verbindlich, egal ob eine Gemeinde in der KOS dabei ist oder nicht.

Güntzel-St.Gallen: Ich schliesse mich dem Votum an. Ich stelle den Nutzen oder die Unterstützung dieser Organisationen nicht in Frage, sondern mir geht es darum, in welcher Form ihre Beschlüsse oder Vorgaben nachher verbindlich werden. Das ist die Frage, damit ich richtig verstanden werde. Raths-Rorschach hat mich richtig interpretiert, ich bezweifle nicht, dass diese Organisationen eine grosse Hilfe sind und ob die 2'000 Franken sinnvoll gespart werden, ist nicht das Thema. Broger-Altstätten hat für mich eine Teilantwort gegeben. Aber letztlich sind die Mehrheitsbeschlüsse der VSGP nicht einfach automatisch für alle Gemeinden verbindlich und ob wir die relativ komplizierte Lösung in Art. 1^{quater} wollen, sehen wir dann in der Beratung des Entwurfs. Sie dürfen der Diskussion entnehmen, dass wir den Absatz ab «allenfalls verbindlich erklären» so nicht unterstützen. Wir haben aber noch keine bessere Lösung, vielleicht gibt es dann noch eine. Aber wir werden diesem Artikel in dieser Form nicht zustimmen. Wenn es schon so sein muss, dann muss drinstehen, welche Organisation das sein wird. Ich will nicht die KOS unterstützen, aber wenn sie es sein soll, dann soll es jetzt im Gesetz stehen und nicht der Regierung überlassen werden.

Romer-Jud-Benken: Mir ist wichtig für die Verständlichkeit darauf hinzuweisen, dass jede Gemeinde ein Sozialamt hat. Jede Gemeinde ist autonom unterwegs, jede Gemeinde hat ein Urinteresse, dass diese Gelder wieder reingeholt werden können. Es ist eine Tatsache, dass nicht jedes Sozialamt gleich aufgestellt ist. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass man einen Fachverband hat – die KOS – und dieser die Gemeinden unterstützen kann. Es ist wichtig, dass man einen Leitfaden hat, damit man sich nicht alles selber aus den Fingern ziehen muss. Ich unterstütze darum die Worte von Raths-Rorschach.

Güntzel-St.Gallen: Wir sind jetzt doch schon fast in der Diskussion zum Artikel. Im Grundsatz geht es genau um diese Fragestellung: Was hat es für eine Bedeutung? Wenn wir der Botschaft so zustimmen, heisst es nachher, dass die Regierung – oder wer dann entscheidet – das auch gegen den Willen von gewissen Gemeinden für allgemein verbindlich erklären kann. Vielleicht ist es sinnvoll, aber dann müssen wir nicht immer über die Gemeindeautonomie diskutieren. Dann können wir jetzt schon sagen, es gilt das, was dort ist, wenn die VSGP etwas hat, dann ist es so. Es ist eine «Fünfer-und-Weggli»-Überlegung, die in dieser Art und Weise für mich in der Politik falsch ist.

Abschnitt 2.2 (Zuständigkeit grenzüberschreitende Inkassohilfe)

Wüst-Oberriet: Der Bundesrat hat im Jahr 2011 ein Postulat erhalten, er hatte acht Jahre Zeit – ich wusste gar nicht, dass sich der Bundesrat so viel Zeit nehmen darf – bis er im Jahr 2019 die Verordnung erlassen hat und wir haben nun zwei Jahre Zeit um diesen Gesetzesartikel anzupassen. Im letzten Satz steht: «Allenfalls wird das Bundesrecht zu einem späteren Zeitpunkt zu Änderungen in Bezug auf die Organisation der grenzüberschreitenden Inkassohilfe führen.» Mich stört dieser Satz. Das bedeutet für mich, dass der Bundesrat hier schon wieder dran ist, und das Gesetz, kaum sind wir damit fertig – ausser der Bundesrat braucht wieder so lange – bald wieder einmal neu aufmachen würde. Weiss man schon, wie weit der Bundesrat ist? Sonst könnte es sein, dass wir uns nächstes Jahr schon wieder hier treffen müssen.

Christina Manser: Der Bundesrat beantwortet zurzeit das Postulat 19.3105 «Familien schützen und Gemeinwesen entlasten». Im Rahmen der Beantwortung dieses Postulats prüft der Bundesrat einen Beitritt der Schweiz zum Haager Übereinkommen. Wie weit und wie schnell ist nicht bekannt, ich denke aber, das dauert sicher noch einen Moment. Wir haben mit dem Inkrafttreten der InkHV Ende Dezember 2021 unsere Deadline.

Abschnitt 3 (Vernehmlassung)

Güntzel-St.Gallen: Ich glaube unsere Fraktion hat Mühe damit, dass gewisse Organisationen bevorzugt werden gegenüber anderen Vernehmlassungsteilnehmenden. Es geht mir nicht um den Sinn oder Unsinn, dass die VSGP bei kommunalen Fragen direkter betroffen ist als jemand anders, dafür gibt es Vernehmlassungsverfahren. Regierungsrätin Bucher hat darauf hingewiesen, es sei die Tendenz, dass man Arbeitsgruppen mache mit Einbezug von diesen und jenen. Ich finde die Bevorzugung eine gefährliche Entwicklung.

Am Ende von Abschnitt Ziffer 3 nimmt man zu einzelnen Anträgen Stellung: «Ein Vernehmlassungsteilnehmer sieht diese Streichung als unnötig an. An der Streichung ist jedoch festzuhalten. Dies, weil die Vorlage insgesamt und die Streichung der Bedingung im Speziellen von weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden explizit begrüsst werden.» Wenn man schon eine Begründung angibt, darf es meines Erachtens nicht eine Strichliste bezüglich Anzahl Vernehmlassungsteilnehmer für oder gegen ein Anliegen geben. Man muss sich mit den Argumenten auseinandersetzen und nicht mit der Anzahl Stellungnahmen. Das ist keine materielle Begründung, warum man es so und nicht anders entschieden hat. Das Vernehmlassungsverfahren ist wichtig, wenn man es ernst nimmt.

Regierungsrätin Bucher: Ich pflichte diesem Votum absolut bei was die Strichliste betrifft. Darum hat es im nächsten Satz auch eine materielle Begründung für den Verzicht auf diese Übernahme, dass man die Streichung eben nicht machen soll, nämlich, dass die Inkassohilfe einfach zugänglich sein soll und nicht durch zusätzliche Begründungen erschwert werden soll. Ich denke, es ist wichtig für das Parlament, einen Eindruck zu bekommen, wie die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung waren. Es ist hilfreich, wenn man weiss wie viele dafür oder dagegen waren. Das gibt schon einen relativ deutlichen Hinweis darauf, wie die Stimmung war und das ist genau auch das Ziel einer Vernehmlassung, dass man eine Vorlage politisch mehrheitsfähig macht oder inhaltlich weiterbringt. Grundsätzlich zum Vernehmlassungsverfahren mit der erwähnten Projektorganisation: Die Projektgruppe und der Lenkungsausschuss haben die Botschaft zuhanden der Regierung verabschiedet. Ab diesem Moment ist es eine Vorlage der Regierung. Die Regierung macht eine Nulllesung und schickt sie in die Vernehmlassung und über die Änderungen nach der Vernehmlassung entscheidet die Regierung auf Vorschlag des Departements. Es ist überhaupt nicht so, dass wir nachher mit den einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden zusammen die Vernehmlassung auswerten und sie fragen, was wir übernehmen sollen und was nicht. Das ist ein Entscheid der Regierung; dabei gibt es ein Abwägen, welche Punkte man aufnimmt, welche nicht, abgestützt und aufgrund eines Vorschlages der Fachleuten aus dem Departement. Da hätte man etwas im Prozess falsch verstanden, wenn die Meinung aufkommen würde, dass die VSGP darüber entscheiden könnte, welche Elemente aus der Vernehmlassung am Schluss in die Vorlage der Regierung Einzug finden würde. Selbstverständlich macht sich die Regierung politische Überlegungen bezüglich der Mehrheiten. Man weiss ja, wie die Gemeinden auch im Parlament vertreten sind, entsprechend haben die Vernehmlassungen der VSGP – das ist kein Geheimnis –

auch ein entsprechendes Gewicht, aber die Regierung setzt sich mit allen Vernehmlassungsrückmeldungen auseinander, übrigens auch mit den Ergebnissen aus den internen Mitberichtsverfahren, die genauso wichtig sind.

Davide Scruzzi: In den Projektorganisationen z.B. von Gesetzgebungsvorhaben versucht man übrigens nicht nur die VSGP, sondern möglichst alle relevanten Organisationen bzw. Anspruchsgruppen, die betroffen miteinzubeziehen. Hier gab es einfach nicht noch sehr viel mehr betroffene Interessenorganisationen. Jedenfalls geht es nicht darum, Leute im Rahmen einer Projektorganisation auszuschliessen oder zu bevorzugen.

Abschnitt 6 (Finanzielle Auswirkungen und Referendum)

Wüst-Oberriet: Dieses Gesetz untersteht einem fakultativen Referendum. Gibt es hier eine gesetzliche Frist, die man einhalten muss, bis das Gesetz nachher in Kraft tritt wegen dem fakultativen Referendum? Sind wir noch genug früh dran, um das Gesetz im Januar 2022 in Kraft treten zu lassen?

Regierungsrätin Bucher: Der Zeitplan ist ziemlich knapp und darum hat es auch in der Abschnitt 5 zum Vollzugsbeginn den Hinweis, dass, wenn es ein Referendum geben würde oder diese Frist über das neue Jahr hinausgehen würde, die Regierung diesen Erlass rückwirkend in Vollzug setzen würde, sobald die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses feststeht.

4.2 Beratung Entwurf

Artikel 1^{ter} (Anspruchsvoraussetzungen)

Dudli-Oberbüren: Sowohl bei monatlichen als auch bei einmalig ausstehenden Zahlungen wird aktiv eingeschritten. Will man das nicht ändern auf eine periodische oder pro-rata-Thematik? Ich kann mir hier vorstellen, dass vielleicht etwas quartalsweise oder halbjährlich zur Diskussion kommen würde. Oder ist das durchs Band immer eine monatliche oder eine einmalig ausstehende Zahlung?

Adela Civic: Es geht hier um eine Praxis, die im Moment schwierig ist, und zwar, dass oft versucht wird, bei einer einmalig ausstehenden Bezahlung Inkassohilfe abzuwenden. Damit wollen wir eigentlich verankern, dass auch bei einer einmalig ausstehenden Bezahlung eine Inkassohilfe angeboten werden muss. Wir wollen das explizit so drin haben, damit das nicht irgendwie herausgeschoben oder wieder zurückgegeben wird an die berechnigte Person, und man sagt, machen Sie es doch selber, es wurde ja nur einmal nicht bezahlt. Aus diesem Grund ist es explizit so aufgelistet.

Dudli-Oberbüren: Es ist schon klar, wenn es nur eine einmalige Bezahlung ist, ist es auch gut, wenn hier die Gemeinde oder der Kanton einschreitet, aber es gibt auch die monatlichen Angelegenheiten und eine andere Kadenz könnte auch sein, dass quartalsweise oder eine halbjährliche Bezahlung anstehen würde. Hier geht es um die Anspruchsvoraussetzungen, wieso schränkt man das so ein auf allfällig monatliche Zahlungen und öffnet es nicht für jegliche pro-rata-Angelegenheiten.

Adela Civic: Weil diese Zahlungen so fällig sind, also sie sind monatlich zahlungspflichtig. Wir können nicht sagen, wir machen das quartalsweise oder einmal im Jahr, sondern man ist monatlich verpflichtet, das zu bezahlen und darum spricht man sowohl von der monatlichen als auch von der einmal ausstehenden Zahlung.

Kommissionspräsidentin: Ich verstehe die Frage von Dudli-Oberbüren so, dass ein Gericht auch bestimmen könnte, dass die Zahlung quartalsweise zu begleichen ist, und dann hätten wir hier ein Problem.

Adela Civic: Das wird monatlich verfügt.

Kommissionspräsidentin: Es ist Praxis, dass das so gemacht wird, aber es ist überhaupt nicht verboten, eine andere Auszahlung zu beschliessen.

Artikel 1^{quater} (Unterstützende Massnahmen)

Güntzel-St.Gallen: beantragt Art. 1^{quater} Abs. 1 Ingress wie folgt zu formulieren:

«Die Regierung beauftragt für unterstützende Massnahmen ~~eine geeignete Organisation~~ die St.Gallische Konferenz der Sozialhilfe.»

Die Begrifflichkeit «eine geeignete Organisation» stört mich. Ich will keine Regelung materieller Art mehr der Regierung überlassen, das Vertrauen ist nicht mehr da, seit ich die letzten Gesetzgebungen und Verordnungen miterlebt habe. Wenn es klar ist, dass es eine Organisation sein soll, dann kann diese jetzt genannt werden und dann gilt sie. Wenn es diese Organisation mal nicht mehr gibt, wird ein Gesetzesnachtrag nötig sein. Das ist jedoch kein Grund dafür, dass man diesen materiellen Entscheid der Regierung überlässt.

Beantragt Art. 1^{quater} Abs. 1 Bst. a wie folgt zu formulieren:

«erlässt ~~Richtlinien~~ Empfehlungen zur Inkassohilfe;»

Richtlinien sind für mich Empfehlungen, sie sind nicht verbindlich. Das ist auch wichtig, was wir vorher in der Diskussion hatten. Sonst müsste man diesen Begriff vorher klar definieren, ob damit gemeint ist, dass diese Richtlinien gesetzlich und gerichtlich durchgesetzt werden können, dann müsste dort auch ein anderes Wort stehen.

Simmler-St.Gallen: Das sind zwei verschiedene Themen. Zum ersten: Ich habe offenbar etwas mehr Vertrauen in die Regierung als Güntzel-St.Gallen. Trotzdem ist es für mich inhaltlich in Ordnung. Wenn es klar ist, wer diese Organisation ist, kann man diese grundsätzlich auch benennen. Ich frage mich – rein gesetzestechnisch – ob wir das sonst auch machen; solche etablierten Organisationen im Gesetz benennen, oder ist es legistisch üblich, dass man das nicht macht. Dann wäre ich ästhetisch gesehen eher dafür, dass man das abstrakt umschreibt, wenn man das sonst nie macht. Wenn man das sonst auch machen, würde ich mich nicht dagegen wehren, dass man die KOS auch nennt.

Zu den Empfehlungen und Richtlinien: Diese sind für mich schon etwas ganz anderes. Empfehlungen als verbindlich erklären, macht keinen Sinn, oder? Richtlinien heisst für mich, dass sie einen Rahmen vorgeben. Sie besagen nicht wie ein Gesetz genau, wie es geht, aber sie geben eine Richtschnur. Darum denke ich schon, dass dies in diesem Zusammenhang das richtige Wort ist. Empfehlungen wäre eine deutliche Abschwächung, dann macht der Abs. 2 keinen Sinn mehr.

Romer-Jud-Benken: Ich würde sehr empfehlen, den Wortlaut «geeignete Organisation» beizubehalten, weil bei der KOS handelt es sich um einen Fachverband und die gleiche Frage könnte man sich auch stellen, was passiert denn, wenn dieser Fachverband den Namen ändert, braucht es dann auch eine Gesetzesanpassung? Ein Fachverband ist wie z.B. ein Baumeisterverband. Ich würde sehr empfehlen, dass man die Bezeichnung dieser Organisation nicht ins Gesetz hineinnimmt, weil genau die gleiche Gefahr lautet, wie jetzt auch der Antrag gestellt wurde.

Broger-Altstätten: Ich war bis vor Beginn der Sitzung eigentlich der gleichen Meinung wie Romer-Jud-Benken, wir haben das auch innerhalb Delegation besprochen. Ich habe aber jetzt im Zusammenhang mit diesem Artikel eben diese Arbeit aus dem Jahr 2016 geholt zum Sozialhilfegesetz (sGS 381.1, abgekürzt SHG) und zu meiner Überraschung steht dort genau auch die Organisation drin, nämlich die KOS (vgl. Art. 11 Abs. 1^{bis}). Dort hätten wir eigentlich das Pendant. Der Artikel ist genau im gleichen Wording, dort nahmen wir die Organisation in das Gesetz und hier nicht.

Regierungsrätin Bucher: Ich erkläre, wie diese Überlegung zustande kam. Im ersten Entwurf, den wir in die Vernehmlassung schickten, wurde die KOS wie auch im Sozialhilfegesetz genannt. Aufgrund von Rückmeldungen aus dem internen Mitberichtsverfahren, konkret von der Recht und Legistik der Staatskanzlei (RELEG) wie auch von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden haben wir das dann offener formuliert und in die Verordnung verschoben. Aber ich meine, materiell macht das keinen Unterschied. Wenn die KOS ihren Namen ändern würde, müsste man auch das Gesetz ändern.

Noger-St.Gallen: beantragt Art. 1quater Ingress wie folgt zu formulieren:

«Die Regierung beauftragt für unterstützende Massnahmen eine ~~geeignete~~ Organisation.»

Es gibt auch die Regel, dass man keine überflüssigen Adjektive verwenden sollte. Die Regierung wird immer eine geeignete Organisation suchen, man kann sich also fragen, ob «geeignet» nicht überflüssig ist.

Davide Scruzzi zum Unterschied zum Sozialhilfegesetz: Dort sind die Richtlinien der KOS explizit erwähnt, eben als Richtlinien. Hier geht es um etwas, das theoretisch wechseln könnte, das ist vielleicht der Unterschied zwischen dem Sozialhilfegesetz und dieser Vorlage.

Güntzel-St.Gallen: Wir kommen wieder zur Grundsatzfrage: Soll die Kompetenz grundsätzlich bei der Gemeinde bleiben, wie sie heute ist? Ich habe aus der ganzen Botschaft nirgends entnommen, dass die heutige Praxis problematisch ist. Wenn sich die finanziellen Mehrkosten dieser Vorlage auf die 10'400 Franken belaufen und das realistisch ist, dann braucht es offensichtlich im Wesentlichen keine grossen Anpassungen, auch im Personellen nicht.

Wenn wir es den Gemeinden überlassen, dann haben sie eine gewisse Kompetenz und nicht alle Gemeinden werden es genau gleich machen. Wenn man will, dass es einheitlich ist, frage ich mich, warum man die Kompetenz überhaupt bei den Gemeinden lässt und sie nicht gleich dem Kanton gibt, das unterstütze ich nicht.

Zu den Richtlinien oder Empfehlungen: Es hat jemand gesagt, es sei ein Gerüst – das Wort ist zwar nicht gefallen –, aber es sei auch nicht quasi verbindlich wie eine Verordnung oder ein Gesetz, dann ist das für mich der zentralere Punkt. Zum anderen gebe ich Noger-St.Gallen, dem Präsidenten der Redaktionskommission Recht, das Wort geeignet ist für mich etwa ähnlich wie vorhin, als ich gefragt habe, warum es Fachstelle und nicht einfach Stelle heisst, da ich davon ausgehe, dass man es nicht an eine Stelle gibt, die nichts davon versteht. Hier ist es ähnlich. Mir geht es darum, wenn man eine externe Organisation jetzt oder später als verbindlich erklärt, aber im Prinzip weiss man, wer es ist, und die kann selber entscheiden, was sie ändert und muss niemanden fragen, dann kann das keine Gesetzesbedeutung haben. Es kann eine sinnvolle Anwendungsbedeutung haben, aber nicht im Sinne einer Durchsetzbarkeit vom ersten bis zum letzten Buchstaben. Wir werden die Streichung von Abs. 2 beantragen, diesen braucht es gar nicht. Wenn die Praxis heute klappt, braucht es den ganzen Abs. 2 nicht, damit man irgendwann sagt, und jetzt müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein, damit man es machen kann. Ich bitte Sie, wenn sie die KOS wollen oder heute schon sicher sind, dass sie es ist, dass man sie auch hier bezeichnet und dass man nachher, bevor man über Abs. 1 lit. a abstimmt oder diese zur Kenntnis nimmt, das Wort Richtlinie ganz klar definiert, was unter Richtlinie verstanden wird und was nicht.

Simmler-St.Gallen: Ich will mich nicht auf diese Wortdebatte versteifen, aber eine Richtlinie ist doch juristisch völlig üblich. Es gibt auch viele private Organisationen, man kennt es vielleicht aus dem Strafrecht, wenn es darum geht, Fahrlässigkeit zu definieren, dann gibt es Richtlinien vom Schweizer Skiverband, wo man schaut, was ist dort vorgegeben, wie man gut Ski fährt und das ist ein völlig etablierter Begriff und ist etwas anderes als eine Empfehlung abzugeben, aber es ist auch etwas anderes wie ein Gesetz. Es geht wie noch eine Stufe detaillierter; es sind Richtlinien, die eben sehr oft nicht vom Staat selber erlassen werden und das ist völlig das passende Wort in diesem Zusammenhang. Ich will nicht mehr lange über dieses Wort sprechen, aber es wäre komisch, ein anderes zu wählen.

Regierungsrätin Bucher: Ich hätte es vielleicht mit etwas anderen Worten gesagt, aber inhaltlich wäre es genau das Gleiche. Es ist ein stehender juristischer Begriff. Was ich in diesem Zusammenhang vor allem auch entscheidend finde, es ist genau die gleiche Terminologie, wie wir sie auch im Sozialhilfegesetz verwenden und der Art. 1^{quater} lehnt sich sehr stark an die Regelungen im Sozialhilfegesetz an.

Der vorberatenden Kommission lehnt den Antrag Güntzel-St.Gallen mit 9:5 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Noger-St.Gallen wird mit 7:6 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit zu.

Artikel 1^{quater} Abs. 2

Güntzel-St.Gallen: beantragt, Abs. 2 zu streichen.

Der ganze Abs. 2 ist zu streichen, weil es ihn in der Praxis nicht braucht. Es gibt klare Vorgaben, die Gemeinden haben alle die gleichen Richtlinien – nachdem das Wort Richtlinien im Abs. 1 bestehen bleibt. Wenn es sich in fünf oder acht Jahren nicht bewährt hat, kann ja vielleicht eine andere, einfachere Lösung gefunden werden.

Simmler-St.Gallen: Ich habe eine Verständnisfrage an Güntzel-St.Gallen zur Aussage, dass es ihn nicht braucht: Sind die Richtlinien aus deiner Sicht für alle verbindlich oder meinst du, dass sie nicht verbindlich, sondern ungefähre Vorgaben sind?

Ich finde den oberen Teil von Abs. 2 in Ordnung, wenn die Regierung und die VSGP sich einig sind, dass diese Richtlinien verbindlich sein sollen, weil sie in der Qualität stimmen und präzise genug sind. Dann sollen diese allgemein verbindlich sein und die einzelnen Gemeinden nicht verschieden machen. Aber Bst. a, b und c sind umständlich und unnötig. Die VSGP soll die Meinung demokratisch abbilden und sind Bst. a – c zu streichen. Entspricht dieses Anliegen dem Antrag von Güntzel-St.Gallen?

Güntzel-St.Gallen: Ich korrigiere meinen Antrag. Ich beantrage Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

«Die Umsetzung der Inkassohilfe orientiert sich an den Richtlinien der von der Regierung beauftragten Organisation. ~~Die Regierung erklärt diese Richtlinien für allgemein verbindlich, wenn sie von der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten anerkannt sind und:~~

- ~~a) wenigstens zwei Drittel der Räte der politischen Gemeinden dies beantragen oder~~
- ~~b) die Räte von politischen Gemeinden, die zusammen wenigstens zwei Drittel der Wohnbevölkerung des Kantons umfassen, dies beantragen oder~~
- ~~c) wenigstens ein Zehntel der politischen Gemeinden die Richtlinien nicht anwendet.»~~

Der erste Satz von Abs. 2 bleibt bestehen und der Rest wird gestrichen. Es ist ein Hinweis an die Gemeinden und den Rest braucht es nicht. Es braucht keine allgemein verbindliche Erklärung, man richtet sich danach und wenn es sich in der Praxis nicht bewährt, kann man dies in ein paar Jahren über eine Gesetzesänderung machen, aber nicht jetzt schon vorsorglich.

Simmler-St.Gallen: beantragt die Streichung von Bst. a – c.

Broger-Altstätten: Wenn wir den Antrag von Monika Simmler annehmen, bedeutet dies, dass die Gemeindepräsidenten in der VSGP volle Kompetenz haben, für ihre Räte zu entscheiden. Als Mitglied des Rates muss ich sagen, dass somit die Demokratie ausgeblendet ist. Unser Stadtpräsident hat in der VSGP Einsitz und kann sich einbringen, aber faktisch gesehen sind wir am Schluss ein siebenköpfiger Rat, der entscheidet und nicht er alleine. Dies kann ich in keiner Weise unterstützen. Deshalb unterstütze ich lieber den Antrag von Güntzel-St.Gallen.

Simmler-St.Gallen: Ich bin die falsche Person, um die Legitimität der VSGP zu verteidigen. Wir möchten, dass es Richtlinien gibt, die wir gut finden und die Inkassohilfe anleiten sollen. Von mir aus müssen diese unter gewissen Bedingungen verbindlich erklärt werden

können. Sonst müssen wir die Richtlinien auch nicht so reglementieren, wenn doch jede Gemeinde machen kann, was sie will. Es gibt diese Richtlinien und diese sind verbindlich. Aber sie sind nur verbindlich, wenn – dies sehe ich als Qualitätscheck – die VS GP und die Regierung sagen, dass diese gut sind. Ob danach noch jeder Gemeinderat die Richtlinien studieren und mitsprechen muss, ist fraglich. Deshalb finde ich, dass es die Bst. a – c nicht braucht. Muss jeder Gemeinderat noch sein ok geben, ist dies wirklich ein Punkt, bei welchem wir so übertreiben müssen?

Böhi-Wil: Es heisst, die Regierung erklärt die Richtlinien für allgemein verbindlich, wenn die VS GP diese anerkennt. Heisst anerkannt «genehmigt» oder was ist das Verfahren für die Anerkennung der VS GP? «Anerkannt» ist ein ungenauer Begriff.

Regierungsrätin Bucher: Ich gehe davon aus, dass die Hürde für die Anerkennung nicht sehr hoch ist, da die KOS eng mit der VS GP verknüpft ist. Deshalb wäre diese Voraussetzung rasch erfüllt, aber es benötigt noch weitere Voraussetzungen und diejenigen sind alternativ. Es braucht grundsätzlich die Anerkennung der VS GP und in der Praxis wäre es so, dass die VS GP sagen müsste, dass sie nicht hinter diesen Richtlinien stehen und sonst wird die Anerkennung vermutet. Danach braucht es eine 2/3-Mehrheit der Räte, die das beantragen oder es braucht eine 2/3-Mehrheit im Sinne der Vertretung der Bevölkerung. Wegen Austritten aus der SKOS und Nichtanwendung der SKOS-Richtlinien ist folgendes Instrument wichtig für die Regierung, das im Zusammenhang mit dem Sozialhilfegesetz eingeführt wurde: Wenn ein Zehntel der politischen Gemeinden die Richtlinien nicht anwendet, kann die Regierung, sofern VS GP die Richtlinien anerkennt, diese für allgemein verbindlich erklären. Diese Richtlinien stellen die vom Bund geforderte Vereinheitlichung der Inkassohilfe sicher.

Es gibt Beispiele, wie eine uneinheitliche oder teilweise Nichtanwendung der Richtlinien in der Praxis zu unhaltbaren Unterschieden führen können. Wenn wenigstens ein Zehntel der Gemeinden das Gefühl hat, dass sie die Inkassohilfe nicht mehr so ausführen möchten, wie es die Richtlinien vorsehen, weil sie zu wenig Personal haben, es nicht als wichtig erachten oder den berechtigten Personen nicht mehr helfen möchten. Das sind absolut legitime Überlegungen im Rahmen der Gemeindeautonomie.

Wenn die Regierung sagt, dass dies ein Problem darstellt, weil die Vereinheitlichung, die vom Bund gefordert ist oder die Qualitätsansprüche nicht mehr erfüllt sind, gibt es die Möglichkeit der Regierung, die Richtlinien für allgemeinverbindlich zu erklären. Dann sprechen wir nicht mehr nur noch von Richtlinien im Sinne von Empfehlungen, sondern von allgemeinverbindlichen Richtlinien, die einen anderen Charakter erhalten. Dieses Instrument hat sich sehr bewährt und es ist nichts, was für dieses Gesetz neu erfunden wurde. Die Formulierung wurde in Absprache mit der Projektgruppe eins zu eins vom Sozialhilfegesetz übernommen. Da wurde lange über die Verbindlicherklärung der SKOS- bzw. KOS-Richtlinien diskutiert. Das Parlament sagte klar, dass es nicht will, dass die KOS-Richtlinien allgemeinverbindlich sind, sondern gab der Regierung die Möglichkeit unter gewissen, klar definierten Voraussetzungen, diese für allgemeinverbindlich zu erklären. Und diese Voraussetzungen haben wir jetzt übernommen.

Böhi-Wil: Böhi: Das sind interessanten Erläuterungen, meine Frage ist aber nicht beantwortet. Wenn wir Bst. a – c streichen, ist es umso wichtiger zu wissen, was das Verfahren der Anerkennung ist.

Regierungsrätin Bucher: Ich denke, es braucht einen aktiven Widerspruch, sonst wird die Anerkennung vermutet.

Böhi-Wil: Dies ist aber sehr allgemein. Ein aktiver Widerspruch von wem? Vom Vorstand oder von der Hauptversammlung oder von einzelnen Gemeinden der grossen Städte?

Romer-Jud-Benken: Vielleicht müssen wir uns nochmals überlegen, wie diese Richtlinien zustande kommen. Ich weiss nicht, ob wir in einem Knoten stecken, den wir nicht lösen können und wir nicht alle vom Gleichen sprechen. KOS erarbeiten diese Richtlinien und tragen diese der VSGP vor. Sie müssen eine 2/3 Mehrheit haben, damit diese Richtlinien zur Anwendung kommen. Ich bin nicht sicher, ob ich es korrekt verstehe und bin froh, wenn dies nochmals jemand genau erklären kann.

Christina Manser: KOS erarbeitet die Richtlinien gestützt auf Art. 12 InkHV. Darin ist in Bst. a – k aufgezählt, welche Tätigkeit diese Fachstelle anzubieten hat. Man kann mit den Richtlinien unterstützend festhalten, was damit gemeint ist. Danach werden diese in der Regel als Richtlinie angewendet. Im Art. 1^{quarter} Abs. 2 geht es darum, in welchem Fall die Richtlinien als verbindlich erklärt werden. Die Gemeinde wird mit dieser Verbindlicherklärung verpflichtet, diese Richtlinien effektiv anzuwenden. Dies ist in diesen drei aufgezählten Fällen möglich. Im Moment ist es so vorgesehen, dass es die Regierung erklärt. Erst dann hat die Gemeinde den Zwang.

Romer-Jud-Benken: Die Streichungsanträge sind abzulehnen

Ich denke, so habe ich es auch verstanden. Deshalb ist es so wichtig, dass die VSGP nur am Schluss darüber befassen kann, ob sie damit einverstanden sind, damit dies verbindlich wird. Die Gemeinden sind diejenigen, die das Gesetz anwenden müssen.

Noger-St.Gallen: Es ist wirklich eine Krux mit diesem Artikel. Einerseits hätte ich am liebsten Abs. 2 gestrichen, den braucht es überhaupt nicht. Solange es Richtlinien gibt, muss man nicht sagen, dass die Richtlinien dazu da sind, dass sich die Umsetzung der Inkassohilfe daran richtet. Dies ist der Zweck der Richtlinien. Sobald Richtlinien vorhanden sind, dienen sie der Umsetzungshilfe. Wir müssen uns die korrekte Frage stellen, ob es richtig ist, bei der Inkassohilfe anders vorzugehen als bei den finanziellen Sozialhilfen im Sozialhilfegesetz? In Art. 11 SHG haben wir genau den wortgleichen Ablauf und dieser funktioniert offensichtlich. Der Gesetzgeber muss sich fragen, weshalb er es bei einem analogen Geschäft, der Inkassohilfe, explizit anders macht und was dies bedeutet. Möchte man es abschwächen oder ein anderes Verfahren in Gang setzen? Dann stellen sich die Fragen, die Böhi-Wil aufgeworfen hat: Was heisst «anerkannt» und «nicht anerkannt»? Ich finde das Verfahren auch eigenartig, Simmler-St.Gallen hat zu Recht darauf hingewiesen. Aber ganz offensichtlich funktioniert es und sonst müsste jetzt die Verwaltung sagen, dass sie immer wieder mit der Umsetzung der Verbindlichkeits-Erklärung Probleme haben.

Adela Civic aus der fachlichen und aus der praktischen Ebene: Wir haben tatsächlich die Problematik, dass kleinere Gemeinden insbesondere die Inkassohilfe nicht umgesetzt haben. Sie haben Gesuche von berechtigten Personen abgewiesen und zurückgewiesen. Wir wissen es vor allem auch deshalb, weil dies grösseren Städte nach einem Umzug einer Person innerhalb des Kantons St.Gallen zurückgemeldet haben, dass vorher nichts oder zu wenig gemacht wurde. Hier möchte ich nochmals sagen: Wir sprechen immer von

der Alimenterbevorschussung und der Inkassohilfe und dass diese auch losgelöst voneinander erfolgen kann, sowohl als auch. Die Problematik ist, dass Gemeinden bei einem reinen Inkassohilfe-Gesuch keinen Gewinn haben. Es ist eine Dienstleistung und etwas, das zu erbringen ist. Wenn man keine Alimenterbevorschussung ausrichtet, braucht es viel Fachwissen, Facherfahrung und Ressourcen, um diese Inkassohilfe losgelöst von der Alimenterbevorschussung auszurichten. Auch im Bericht auf der Bundesebene hat man festgestellt, dass es Praxisunterschiede gibt, deshalb erfolgt diese Vereinheitlichung. Wir haben auch in der Praxis immer wieder das Thema, dass zum Beispiel grössere Städte und Gemeinden, die es professionell durchführen, feststellten, dass bei vorhergehenden Gemeinden nichts gemacht wurde. Zum Beispiel wurde bei einer Auswanderung ins Ausland die Gelder der beruflichen Vorsorge (BVG) mitgenommen, dies hätten zum Teil verhindert werden können. Noch vorhandene Vermögen hätte der berechtigten Personen helfen können. Wie gesagt, ist die einzelne Inkassohilfe eine Dienstleistung, bei welcher die Gemeinde oft nichts davon hat. Im Gegenteil, es müssen Ressourcen und Fachwissen gestellt werden. Deshalb ist es wichtig, dass diese Einheit kommt. Es wurde entschieden, dass es auf der kommunalen Ebene bleibt, weil die Nähe zu den Einwohnerinnen und Einwohner vorhanden ist. Wir müssen sicher sein, dass auch die kleineren Gemeinden diese Gesuche entgegennehmen und bearbeiten. Hier brauchen wir eine gewisse Sicherheit und einen gewissen Anker. Deshalb haben wir uns an das Sozialhilfegesetz angelehnt.

Güntzel-St.Gallen: Die Umsetzung des Nachtrages kostet gemäss Botschaft nicht mehr als 10'400 Franken. Wenn sie aber von den kleineren Gemeinden sprechen und die Regierung dies dann allgemein verbindlich erklären würde: Entweder geht es genau gleich weiter, weil sie die benötigten Personen in den kleinen Gemeinden nicht haben oder sogar noch Spezialisten für die Inkassohilfe einstellen müssten und dies kann es ja nicht sein. Entweder wird festgehalten, es läuft heute nicht genügend. Alleine wegen der Bundesvorgabe gibt es nichts, was wir im Kantons St.Gallen auf den Kopf stellen oder nochmals professionalisieren müssten. Die Professionalisierung ist zwar in der Botschaft erwähnt, aber 10'400 Franken reichen nicht, das Geld ist für die Weiterbildung. Ich bitte sie, ehrlich zu sein oder handelt es sich um eine «Lex-Rorschach»? Der jetzige Stadtpräsident Raths-Rorschach sagt zum Beispiel, das Einsparen der 2'000 Franken hat zur Folge, dass sie nicht mehr beraten werden. Ich bitte sie um eine vernünftige Lösung und ich bleibe dabei, wenn es sich nicht bewährt, ist es gerechtfertigt, den Artikel in ein paar Jahren nochmals zu diskutieren und zu revidieren. Ich empfehle ihnen, den Gemeinden die Freiheit zu belassen. Offensichtlich wurde diese heute nicht missbraucht, sondern es haben nicht alle die gleiche Kompetenz. Wenn sogar Noger-St.Gallen sagt, dass es den ersten Satz nicht braucht, dann hänge ich nicht daran. Ich habe kein Problem, diesen stehen zu lassen. Wenn wir schon mit der VSGP zusammenarbeiten, dürfen wir auch Vertrauen in die Gemeinden haben.

Raths-Rorschach zur Zusammenarbeit mit VSGP und KOS: Da geht noch einiges über die Inkassohilfe hinaus. Was wir in den Gemeinden machen, wir sind der Ansprechpartner mit dem Kanton gemeinsam und der Kanton mit dem Bund. Wenn es die VSGP nicht geben würde, dann würde der Kanton über uns herrschen oder das eine oder andere an den Kanton ziehen. Dafür stehen wir auch gerade. Das hat nichts mit dem Departement des Innern zu tun, das hat mit allen Departemente zu tun. Wir sind gemeinsame Partner.

Zu den Empfehlungen: Hätten wir KOS und die Empfehlungen würden nicht bestehen, dann würde die eine Gemeinde bei den Mieten den Mindestanspruch sehr hoch ansetzen und die anderen nicht. Und was würde passieren? Ein Grossteil kommt nach Rorschach. Hier müssen wir gemeinsam eine Lösung finden. Die Gemeinden sind sehr wohl gemeinsam mit dem Kanton in der Lage, etwas Gutes zu machen. Deshalb bin ich Güntzel-St.Gallen dankbar, dass er das so deutlich erwähnt hat.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Die SP hat in der Vernehmlassung beantragt Bst. a, b und c zu streichen, wie Simmler-St.Gallen vorgeschlagen hat.

Simmler-St.Gallen: Ich bin mir nicht sicher, ob wir aneinander vorbeireden. Ich höre aus den Voten auch Vertrauen in die Gemeinden. Wir finden das grundsätzlich eine gute Sache. Wir finden diese Richtlinien sinnvoll, anders geht es einfach nicht. Es soll auch nicht jede Gemeinde machen können, was sie will. Wenn eine kleine Gemeinde Mühe hat, kann sie sich hier auch mit der Fachstelle zusammenschliessen. Aber ich finde ganz klar, irgendwo muss in diesem Gesetz stehen, dass es verbindlich ist, und jetzt sprechen wir noch über die Bedingungen der Verbindlichkeit. Ich glaube, dass VSGP und Regierung ausreichen. Die Regierung meint, es brauche noch Zusatzkriterien. Ich bin mir nicht sicher, ob Güntzel-St.Gallen möchte, dass es nicht verbindlich ist? Ist es nach Ihrem Vorschlag nie verbindlich oder immer verbindlich? Das ist mir immer noch nicht ganz klar.

Güntzel-St.Gallen: Ich komme nicht mehr auf das Wort «Richtlinie» von Abs. 1 zurück. Diese Richtlinien sind jetzt genügend erklärt, dass es nicht gleichzusetzen mit einem Gesetz oder Verordnungstext, sondern zu verstehen als «Linien, an die man sich zu halten hat». Ich glaube, die Gemeinden haben sich heute in der Praxis darangehalten, darum stelle ich nicht das Wort «Richtlinie» in Frage, sondern die gesamte Folgeüberlegung. Es kann nicht eine so komplizierte Lösung gemacht werden mit der am Schluss die Erziehung durch die Regierung erfolgt, weil vielleicht drei Gemeinden überfordert sind und eine Gemeinde nicht mitmacht.

Zu Romer-Jud-Benken: Es steht nirgendwo, dass die KOS der VSGP etwas vorliegt. Ich gehe davon aus, dass sich die VSGP damit befasst. Aber die VSGP ist in Abs. 1 nicht Gegenstand, sie kann sich erst später allenfalls dazu erklären. Die Richtlinien müssen nicht von der VSGP genehmigt oder zur Kenntnis genommen werden, ansonsten müsste Abs. 2 anders formuliert sein. Ich glaube, es ist zu kompliziert mit der Kontrolle der Kontrolle, dass man ohne weitere Kontrolle und mit Vertrauen weiterkommt.

Regierungsrätin Bucher zu den finanziellen Auswirkungen: Die Aufgabe der Regierung ist es, die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton aufzuzeigen. Die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton belaufen sich auf den Betrag, der in der Botschaft festgehalten ist, das ist abschliessend und korrekt. Weitere Überlegungen kann man dieser Botschaft nicht entnehmen und das wäre eine Unterstellung. Man hat genau deshalb vorgesehen, dass die Gemeinden, die vielleicht dieses Fachpersonal nicht zur Verfügung haben, weil sie wenige Fälle haben um diese Inkassohilfe entsprechend den Richtlinien und den Qualitätsanforderungen zu leisten, dieses auch nicht anstellen müssen, sondern sie können sich bei der KOS beraten lassen. Diese Einzelfallberatung, das ist ebenfalls der Botschaft zu entnehmen, wird direkt zwischen der Gemeinde und der KOS abgerechnet. Das bezahlt nicht der Kanton, sondern die betreffende Gemeinde, die sich entscheidet, diese Beratung in Anspruch zu nehmen. Das einzige was der Kanton finanziert, ist ein gewisser

Sockelbeitrag an die Leistungen der KOS, die aber nicht die Einzelfallberatungen betreffen, sondern die Weiterbildung, das Erlassen und vor allem auch das Pflegen und Aktualisieren dieser Richtlinien.

Noger-St.Gallen: Wollen wir jetzt wirklich eine andere Regelung treffen, als die, die im Sozialhilfegesetz für die finanzielle Sozialhilfe offenbar richtig ist und funktioniert? Broger-Altstätten hat darauf hingewiesen, dass es durchaus Gründe dafür gibt, dass man die Gemeinde bzw. Stadträte beteiligen möchte. In Bst. c sind es ein Zehntel der politischen Gemeinden. Wenn sich sieben weigern, dann muss man sagen, das reicht, jetzt wird es so gemacht. Von der Systematik her müsste es eine Folgekorrektur beim Sozialhilfegesetz geben. Aber das können wir materiell nicht machen, da es zwei verschiedene Themen sind. Ich hätte durchaus Sympathie zu sagen: Es klingt komisch, es ist schwierig, aber offenbar ist es seit dem Jahr 2018 im Sozialhilfegesetz die geltende Praxis.

Wüst-Oberriet: Ich möchte nochmals zwei Argumente in die Waagschale werfen für den Antrag Güntzel-St.Gallen. Wir sprechen hier über die Inkassohilfe, die eigentlich schweizweit gleich professionell geregelt werden sollte. Das heisst für mich, dass die flankierenden Massnahmen nicht aufgrund der KOS bestehen, sondern das steht im Vergleich zu den anderen Kantonen. Ich finde, deshalb sollte man es hier nicht so tief herunterbrechen, dass die einzelnen Gemeinden sagen können, wie, wo, was und anschliessend geht es zurück an die VSGP, weil die Regierung abschliessend nicht entscheiden darf, wenn die VSGP nicht dafür ist. Ich finde das ganze Gebilde zu kompliziert. Wir müssen darauf achten, dass wir schweizweit eine einheitliche Inkassoregelung haben. Das Sozialhilfegesetz ist kantonal geregelt und weniger schweizweit vereinheitlicht.

Regierungsrätin Bucher: Die Sozialhilfe ist in der ausschliesslichen Zuständigkeit der Gemeinden, dort hat der Kanton keinen Einfluss.

Wüst-Oberriet: Ja, aber es ist nicht schweizweit gleich. Dort können wir eine kantonale Regelung machen, die bei uns im Kanton anders sein kann als in einem anderen Kanton. Aber bei der Inkassohilfe geht es darum, dass der Bund möchte, dass man das schweizweit vereinheitlicht. Deshalb besteht hier kein grosser Spielraum und deshalb reicht der erste Satz aus.

Simmler-St.Gallen zu Noger-St.Gallen: Sie haben Recht, dass in der Praxis bei meinem Antrag immer ein Kriterium erfüllt sein wird, deshalb ist es nicht so relevant. Nur weil wir im anderen Gesetz eine umständliche und mühsame Regelung haben, müssen wir es nicht in diesem Gesetz auch so machen. Diese Argumentation finde ich problematisch. Machen wir es hier doch gut und dann können wir es bei der nächsten Revision des SHG anpassen. Ich bin einverstanden, wenn es einfach so bleibt wie bisher. Aber die Bst. a, b, c könnte man streichen. Die Praxisauswirkungen sind minim. Die Praxisauswirkungen, wenn man alles herausstreicht, sind hingegen durchaus potentiell vorhanden.

Kommissionspräsidentin: Wir werden die beiden Anträge einander gegenüberstellen, und der Antrag, der eine Mehrheit hat, dem Antrag der Regierung gegenüberstellen.

Romer-Jud-Benken: Die Frage ist, ob Simmler-St.Gallen ihren Gegenantrag zurückziehen möchte. Ich habe es so aus ihren Worten herausgehört.

Noger-St.Gallen: Es besteht immer die Möglichkeit dem Antrag der Regierung zu folgen. Für diesen Zweck müssten wir den Antrag Simmler-St.Gallen ablehnen. Wir werden den Antrag der Regierung unterstützen.

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag Güntzel-St.Gallen dem Antrag Simmler-St.Gallen mit 9:5 Stimmen bei 1 Enthaltung vor.

Die vorberatende Kommission zieht den Entwurf der Regierung dem Antrag Güntzel-St.Gallen mit 10:5 Stimmen vor.

Böhi-Wil: Da Abs. 2 unverändert bleibt, mache ich beliebt, dass man das Verfahren innerhalb der VSGP abklärt. Was bedeutet genau eine Anerkennung durch die VSGP? Ich wäre froh, wenn man das interne Verfahren der VSGP bis zur Septembersession abklärt.

Broger-Altstätten: Wenn man die Statuten der VSGP online öffnet, zu denen jeder hier Zugriff hat, ist klar erkennbar, dass der Vorstand die Kompetenz hat, im Namen des Vereins zu Vorlagen Stellung zu nehmen. Er hört bei diesen Themen die Regionen und Vereinsmitglieder an.

Böhi-Wil: Ich wäre noch froh um eine formelle Stellungnahme der VSGP zu Händen des Protokolls.⁶

Güntzel-St.Gallen: Nach dem Sie an der Fassung der Regierung festgehalten haben, er-
suche ich die Kommissionspräsidentin in ihrem Bericht darauf aufmerksam zu machen,
dass die Regelung, wie sie jetzt mehrheitlich beschlossen wurde, durchaus Personalkos-
ten usw. bei den Gemeinden auslösen kann.

Kommissionspräsidentin: Ich nehme das zu Kenntnis, möchte mich jetzt aber noch nicht festlegen lassen.

Die Kommissionspräsidentin bestimmt die Durchführung einer kurzen Mittagspause von 12.10 bis 12.40 Uhr.

Artikel 1^{quater} Abs. 3 (neu)

Broger-Altstätten: beantragt Art. 1^{quater} Abs. 3 (neu) wie folgt zu formulieren:

⁶ Gemäss Auskunft der VSGP erfolgt eine solche «Anerkennung» dadurch, dass der Vorstand der VSGP diese «beschliesst», in Analogie zu anderen KOS-Richtlinien.

«Werden allgemein verbindliche Richtlinien nicht eingehalten, kann das zuständige Departement Massnahmen nach Art. 159 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 treffen.»

Wenn man etwas allgemein verbindlich erklärt, sollte man auch ausführen, was man macht, wenn es nicht eingehalten wird. Ich habe aus anderen Gesetzen heraus adaptiert. Ich möchte hiermit aber keine grosse Diskussion führen. Wir können dies auch wieder streichen.

Böhi-Wil: Was besagt Art. 159 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2, abgekürzt GG)?

Broger-Altstätten: Art. 11 Abs. 3 SHG verweist auch auf Art. 159 GG. Dieser legt folgendes fest:

«¹ Das zuständige Departement trifft angemessene Massnahmen zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung.

² Es kann insbesondere:

- a. anstelle eines Gemeindeorgans handeln;
- b. Ersatzvornahmen anordnen;
- c. Reglemente erlassen;
- d. *Jahresrechnung, Budget und Steuerfuss beschliessen;
- e. im öffentlichen Interesse Aufgaben einer Gemeinde an eine andere Gemeinde übertragen, wenn keine Vereinbarung zustande gekommen ist;
- f. eine Ersatzverwaltung einsetzen, wenn:
 1. die oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde im Einzelfall nicht beschlussfähig ist;
 2. die Gemeinde dauernd ihre rechtlichen Verpflichtungen verletzt;
 3. die Gemeinde sich den Anordnungen der Aufsichtsbehörden widersetzt;
 4. die Gemeinde durch ihr Finanzverhalten die Zahlungsfähigkeit gefährdet.»

Güntzel-St.Gallen: Der Antrag ist abzulehnen. Wir benötigen nicht noch mehr Regierungspolizei. Ob dies jetzt im Sozialhilfegesetz richtig ist, brauchen wir nicht zu diskutieren.

Böhi-Wil: Ist das nicht immer anwendbar?

Davide Scruzzi: Es ist ein Instrument, das im Sozialhilfegesetz so vorgesehen ist. Es sind verschiedene Massnahmen erwähnt worden. Und man kann dann mit Augenmass das richtige auswählen.

Regierungsrätin Bucher: Dieser Verweis bezieht sich auf die allgemeine aufsichtsrechtliche Kompetenz. In diesem Sinn kann man sagen, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, aber aus bestimmten Überlegungen hat man dies auch ins Sozialhilfegesetz aufgenommen. Daher ist es sicher nicht falsch, wenn man es bei der analogen Bestimmung wie es die Kommission beschlossen hat im GIVU auch entsprechend aufnimmt.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Broger-Altstätten mit 12:3 Stimmen ab.

Güntzel-St.Gallen: beantragt Rückkommen auf Art. 1^{quarter} Abs. 2 erster Satz.

Darin steht «Die Umsetzung der Inkassohilfe orientiert sich an den Richtlinien der von der Regierung beauftragten Organisation.» In Abs. 1 steht die Organisation schon. Folgende Formulierung in Abs. 2 sollte also genügen:

«Die Umsetzung der Inkassohilfe orientiert sich an diesen Richtlinien.» Gibt es einen Grund von Gesetzgebungsseite, wieso es nochmals erwähnt werden soll? Ich denke, die Kürzung würde reichen.

Die vorberatende Kommission lehnt den Rückkommensantrag von Güntzel-St.Gallen mit 6:5 Stimmen bei 4 Enthaltung ab.

Artikel 2 (Anspruch a) Grundsatz)

Güntzel-St.Gallen: beantragt bei Art. 2 Abs. 1 Bst. b Festhalten am geltenden Recht. Ich habe die Begründung im Kommentar zu den einzelnen Vorschriften gelesen.

Regierungsrätin Bucher wiederholt die Begründung: Es wird eine zusätzliche Hürde eliminiert, weil es nicht mehr nötig ist, bevor die Inkassohilfe beansprucht werden kann, Inkassobemühungen nachzuweisen. Das ist der erwähnte eingeschriebene Brief. Das wird nicht mehr verlangt. Man darf sich mit einem Gesuch für Inkassohilfe direkt an die Gemeinde wenden, wenn man keine Unterhaltsbeiträge bekommt. Wie wir bereits heute Vormittag von Robin Bannwart gehört haben, ist dies meistens der Fall wenn bereits mehrere Monate ausstehend sind. Die Regierung ist der Meinung, dass diese Inkassohilfe einfach zugänglich sein soll. Es soll keine zusätzliche Hürde haben. Vor allem auch vor der Erfahrung, dass die Situation zwischen der berechtigten Person und der unterhaltsbeitragsleistenden Person oft blockiert sind. Die Verhältnisse sind dann oftmals recht schwierig. Es wird noch schwieriger, wenn man noch verlangt, dass diese Person selber eigene Inkassoversuche startet bevor sie Inkassohilfe in Anspruch nehmen darf.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Der Antrag von Güntzel-St.Gallen ist abzulehnen. Die anspruchsberechtigte Person traut sich nicht einmal mehr, der Person zu sagen, dass sie noch zahlen muss. Das gibt gleich riesen Ärger. Darüber haben wir diskutiert. Es ist eine Erleichterung für den Teil, welcher Geld bekommt. Es ist egal ob Mann oder Frau.

Güntzel-St.Gallen: Wie viele Gesuche wurden und den vergangenen 32 Jahren blockiert?

Regierungsrätin Bucher: Darüber kann ich keine genauen Zahlen liefern. Aber Robin Bannwart hat dies heute Vormittag sehr eindrücklich geschildert. Es gibt Gemeinden, welche die Gesuche überhaupt nicht entgegengenommen haben. Oder es gibt auch das Instrument zu sagen, du musst selber schauen. Die Regierung ist der Meinung, dass dies ein sehr sensibler und wichtiger Bereich ist. Daher sollte man den berechtigten Personen die nötige Unterstützung gewährleisten. Damit sie zu ihrem Recht kommen. Die Gemeinde sollte bei der Inkassohilfe unterstützen.

Böhi-Wil: Dem Antrag von Güntzel-St.Gallen ist zuzustimmen. Ich finde eine minimale Eigeninitiative bei den betroffenen Personen kann man erwarten. Es heisst «angemessen». Das heisst nicht, dass diese Person unbedingt einen eingeschriebenen Brief und einen

Anwalt engagieren muss. Aber eine eigene minimale Anstrengung braucht es. Das kann auch nur ein Telefon sein.

Simmler-St.Gallen: Uns ist es wichtig, am Grundsatz festzuhalten, dass die Frauen und Männer, welche den Anspruch haben diesen auch bekommen. Es handelt sich um einen wichtigen Anspruch, da geht es um Existenzen auch von Kindern. Wir erwarten nicht, dass sie sich selber um ein Inkassogesuch bemühen. Wer würde nicht einfach sagen, kannst du nicht zahlen? In einer angespannten Situation ist ein eingeschriebener Brief überflüssig. Wer Anspruch hat, dem sollte auch geholfen werden diesen umzusetzen. Das ist auch der Grundsatz dieses Gesetzes. Ich warne davor, dies wieder aufzuweichen und zu viel Eigenleistungen zu erwarten.

Romer-Jud-Benken: Der Antrag von Güntzel-St.Gallen ist abzulehnen.

Ich unterstütze das Votum von Simmler-St.Gallen. Vor allem handelt es sich um gesetzlich zugesprochene Zuschüsse. Oftmals sind es wirklich schwierige Situationen, in der diese Personen stecken. Dieses Gesetz soll diesen Leuten zu Hilfe kommen, welche diese Hilfe benötigen. Diesen sollen nicht auch noch Steine in den Weg gelegt werden. Oftmals ist nur der Gang zu einem Amt eine riesen Herausforderung.

Dudli-Oberbüren: Die Formulierung gemäss Vorschlag der Regierung würde heissen, dass, wenn die Zahlung lediglich ein oder zwei Tage zu spät erfolgt wäre die Gemeinde verpflichtet, tätig zu werden. Die anspruchsberechtigte Person könnte eigentlich am darauffolgenden Tag auf der Gemeinde das Inkasso einzufordern und die Zahlung ist wahrscheinlich schon freigegeben. Ich finde es so etwas überspitzt.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Güntzel-St.Gallen mit 10:5 Stimmen ab.

Romer-Jud-Benken: In der Vernehmlassung steht, dass auch ausländische Unterhaltstitel aufgenommen werden sollen. Dann steht, es ist nicht Teil dieser Gesetzesanpassung. Können Sie uns dazu den Hintergrund erklären?

Adela Civic: In der Vernehmlassung ist das vom Kreisgericht See-Gaster gekommen. Es stellt sich die Frage, ob die Bevorschussung auf Kinderunterhaltbeiträge rein auf Entschiede der schweizerischen Behörden nach Art. 285 und 287 ZGB basiert und nicht auch noch auf ausländische Unterhaltstitel gemäss Art. 4 der Inkassohilfeverordnung verweigert werden soll. Das wird bei uns nicht so gehandhabt. Wir stützen uns auf die schweizerischen und nicht auf die ausländischen Urteile.

Romer-Jud-Benken: Gibt es dazu eine Begründung?

Regierungsrätin Bucher: Ich bin der Meinung, dass sich diese Begründung aus Art. 3 In-kHV ergibt. Dort steht, der Gegenstand der Inkassohilfe ist abschliessend geregelt.

Die zu bezeichnende Fachstelle soll Inkassohilfe für Unterhaltsansprüche aus dem Kindesrecht, aus dem Ehe- und Scheidungsrecht sowie aus dem PartG leisten, welche in einem Unterhaltstitel festgelegt sind. Wenn man diesen Artikel auslegt, merkt man, dass damit Unterhaltstitel von schweizerischen Gesetzen gemeint sind.

Christina Manser: Ausländische Titel berechtigen nach Bundesverordnung nicht zu einer Bevorschussung.

Titel und Ingress

Kommissionspräsidentin: Titel und Ingress sind unbestritten.

4.3 Aufträge

Kommissionspräsidentin: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

Wüst-Oberriet: Wenn die Zahlen bezüglich der 8 Mio. Franken Inkasso netto oder brutto nachgeliefert werden, sollte noch abgeklärt werden, ob durch die Corona-Krise mehr Unterhaltsbevorschussung nötig gewesen ist.

Noger-St.Gallen: Die Frage zu Art. 5 zur sozialen Beratungsstelle ist noch nicht beantwortet. Gibt es zwischen der Formulierung Fachstelle und soziale Beratungsstelle einen Unterschied? Sonst gehen wir in der Redaktionskommission dieser Frage nach.

Regierungsrätin Bucher: Dies möchte ich gerne der Redaktionskommission weitergeben. Die entscheidende Frage liegt nicht in der Unterscheidung zwischen Fachstelle und private soziale Beratungsstelle. Der entscheidende Unterschied ist zwischen Art. 5 Abs. 2 und Art. 1 Abs. 3. Hier sprechen wir von privater Organisation und im Art. 5 Abs. 2 sprechen wir von privater sozialer Beratungsstelle. Die Funktion ist bei beiden dieselbe. Die Bezeichnung Fachstelle ist aus meiner Sicht zwingend, weil sie vom Bundesrecht vorgegeben ist. Ich bin aber froh, wenn die Redaktionskommission nochmals einen kritischen Blick darauf wirft. Ich glaube es ist nicht seriös, wenn wir das hier jetzt spontan entscheiden.

Kommissionspräsidentin: Art. 5 Abs. 3 ist nicht Teil dieser Vorlage.

Güntzel-St.Gallen: Ich drücke mich nicht vor Verantwortung. Ich möchte nicht, dass die Redaktionskommission über eine materielle Frage entscheiden muss. Es wäre hilfreich, wenn sie die Frage von Noger-St.Gallen nochmals prüfen würde. Es geht hier nicht um eine Gesetzesänderung. Zu sagen, das ist gemeint oder das ist nicht gemeint, ist relativ schwierig. Noch mehr nach dem Regierungsrätin Bucher gesagt hat, dass sie bei der Durchsicht einen möglichen Widerspruch entdeckt habe. So habe ich es zumindest verstanden. Ich bitte in Form eines Zusatzes im Protokoll oder als Protokollbeilage uns darüber zu informieren.

Regierungsrätin Bucher: Ich präzisiere mein Votum, zumindest inhaltlich macht es keinen Unterschied; es hat keine materiellen Auswirkungen. Es ist eine rein sprachliche Frage. Daher bin ich der Meinung, ist es bei der Redaktionskommission richtig angesiedelt.

Kommissionspräsidentin: Diese Voten werden so im Protokoll aufgenommen. Dann können sie auch in der Beratung der Fraktionen dieses Geschäft aufnehmen und thematisieren. Dann kann auch noch entsprechend Antrag im Rat gestellt werden.

4.4 Rückkommen

Kommissionspräsidentin: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsidentin: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung.

Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «III. Nachtrag zum Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge», einschliesslich der Anträge, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 14:0 Stimmen bei 1 Enthaltungen, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

6 Abschluss der Sitzung

6.1 Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters

Die Kommissionspräsidentin stellt sich als Berichterstatterin zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihre Kommissionspräsidentin, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

6.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihre Kommissionspräsidentin und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

Die Kommissionspräsidentin weist nochmals auf das Kommissionsgeheimnis hin, das auch nach der Publikation der Medienmitteilung Geltung hat.

6.3 Verschiedenes

Kommissionspräsidentin: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 13:10 Uhr.

Die Kommissionspräsidentin:



Margot Benz
Mitglied des Kantonsrates

Die Geschäftsführerin:



Aline Tobler
Parlamentsdienste

Beilagen

mit der Einladung bereits zugestellt:

1. 22.21.06 «III. Nachtrag zum Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 27. April 2021); *bereits mit dem Kantonsratsversand zugestellt*
2. [Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen vom 6. Dezember 2019 \(SR 211.214.32\), in Kraft ab 1. Januar 2022](#); *elektronisch auf der Sitzungsapp verfügbar*
3. [Erläuternder Bericht des Bundesamt für Justiz zur Inkassohilfeverordnung vom 6. Dezember 2019](#); *elektronisch auf der Sitzungsapp verfügbar*
4. [Kantonales Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom \(sGS 911.51\)](#); *elektronisch auf der Sitzungsapp verfügbar*
5. [Vollzugsverordnung zum Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge \(sGS 911.511\)](#); *elektronisch auf der Sitzungsapp verfügbar*
6. Übersicht Vernehmlassungsantworten;

Beilagen gemäss Protokoll:

7. Präsentation Robin Bannwart; *an der Sitzung ausgeteilt*
8. Präsentation Regierungsrätin Bucher; *an der Sitzung ausgeteilt*
9. Zahlen der Alimentenbevorschussung;
10. Antragsformular vom 2. Juli 2021
11. Medienmitteilung vom 12. Juli 2021

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (2)
- Departement des Innern (wie Seite 1)

Geht (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten/in (5)
- Leiter Parlamentsdienste